Bemerkungen

zur Erklärung des 60sten §.

des

Haupt=Reichsdeputations=Schlusses vom 25. Februar 1803.

Nach Anleitung einer Schrift

des

Herrn Hofraths Runde

Ueber die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden

---

Suum Cuique.

Frankfurt am Main
in der Andreäischen Buchhandlung
1806

Vorerinnerung.

Ich muß meine Leser vor allen Dingen mit dem Gesichtspunkte bekannt machen, aus welchem sie die nachfolgenden Bemerkungen zu beurtheilen haben; zu deren Entwerfung die von Herrn Hofrath Runde, zur Vertheidigung der Rechte der im Herzogthum Westphalen bestehenden Landstände, gegen den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, herausgegebene Schrift die Veranlassung gegeben hat.

Ich stehe weder in Darmstädtischen Diensten, noch bin ich zu Abgebung meines Gutachtens aufgefordert, noch ist mir dazu die entfernteste Veranlassung gegeben worden. Wäre eins oder das andere: so würde man es meinen Aeußerungen eben so geschwind ansehn, als man es der zur Beurtheilung vorliegenden Schrift auf den ersten Blick anmerkt, daß sie in der Absicht entworfen worden ist, um alle und jede vermeintliche Gerechtsame der Westphälischen Landstände, als gegründet, darzustellen.

Auch bin ich so wenig ein Freund von Landesherrlicher Despotie, daß ich vielmehr nichts mehr wünsche, als in jedem teutschen Ländchen und Staate Landstände zu finden, welche mit derjenigen Gewalt versehen wären, die unser neuestes teutsches Reichsgesetz denen in den Entschädigungslanden bestehenden Landständen zuweiset. Je mehr ich über das Verhältniß nachdenke, welches in diesem Gesetze zwischen dem Regenten und den Landständen, als Verfechtern freyer teutscher Unterthanen, festgesetzt worden ist; desto mehr bewundere ich die Weisheit, welche die nie genug zu verehrende Reichsdeputation auch bey Entwerfung dieses Gesetzes geleitet hat.

Hier zeigt sich zugleich in vollem Lichte, daß die teutsche Biederkeit und Geradheit in unserer ehrwürdigen Nation noch nicht erloschen ist. In der That ist es höchst merkwürdig, daß alle, zu Entwerfung dieses Reichsgesetzes deputirte hohe Stände des Reichs selbst Landstände haben. Und vielleicht ist unter diesen hohen Ständen nicht Einer, dessen Plan nicht zuweilen durch seine Landstände gestört worden wäre. Wie

 leicht

leicht wäre es ihnen nun gewesen, diesen Zwang — wenigstens in den Entschädigungslanden — für die Zukunft auf die Seite zu schaffen! Aber nein; die teutsche Redlichkeit siegt. Man behält die Landstände da, wo deren vorhanden sind, bey, und sichert ihre Rechte. — Aber, welche Rechte? Gerade die, welche auf der einen Seite die Unterthanen gegen Be- und Unterdrückung völlig sichern; zugleich aber auch auf der andern Seite den Landesherrn nicht hindern, das Fehlerhafte zu verbessern, und das Gute zu befördern.

Bey diesen so offen vorliegenden redlichen und edlen Gesinnungen der Herren Subdelegirten; und da dieselben aus der Erfahrung wußten, welchen Gebrauch die Landstände von ihren Vorrechten, bald zum Nutzen, bald aber auch zum Schaden des Landes, zu machen pflegen, kann es an der Voraussetzung nicht fehlen, daß bey Bestimmung der Landständischen Gerechtsamen die rechte Mittelstraße eingehalten worden sey. Und so findet man es auch, wenn man das Gesetz und die darüber gepflogenen Unterhandlungen selbst durchsieht, und solche ohne Vorliebe für einen oder den andern Theil untersucht.

Dem gemeinen Wesen ist allerdings daran gelegen, daß dieses geschehe. Und wie anders kann man dazu gelangen, als dadurch, daß Freunde der teutschen Staatsverfassung ihre Gedanken darüber dem Publikum freymüthig vorlegen? Hierdurch entwickelt sich die wahre und eigentliche Beschaffenheit der Sache demnächst von selbst. Und blos auf diesen Zweck sind die nachfolgenden Bemerkungen über die Deduktion des Hrn. Hofraths Runde gerichtet. Sie zielen weder auf Widerlegung derselben, noch weniger aber darauf ab, daß ich dem mir verehrungswürdigen Hrn. Verfasser damit hätte zu nahe treten wollen. Ich kann vielmehr gewissenhaft und fest versichern, daß ich blos nach meiner Einsicht geschrieben und keine Behauptung gegen meine Ueberzeugung aufgestellt habe. Eben so fest und gewissenhaft versichere ich anbey, daß es mir durchaus gleichgültig ist, ob meine oder die Runde'schen Sätze Beyfall finden. Nur dem von beyden — jetzt schon vor ein höchstes Reichsgericht getretenen — Theilen wünsche ich den Sieg, welcher Recht hat. Aber eben deßwegen, weil beyde Theile schon vor dem Richter stehen, und diese Strittigkeiten so geartet sind, daß sie zu dem weitläuftigsten Rechtsstreite, und somit zu tausend Unannehmlichkeiten hinführen müssen, geht eine zweyte Absicht dieser meiner Bemerkungen dahin, durch dieselben etwa zu einer gütlichen Beendigung dieser Sache die Veranlassung zu geben. Daß die Runde'sche Schrift den Weg dazu nicht bahne, vielmehr gerade zu einem Proceß hinleite, und

zu

zu diesem Zweck verfaßt worden sey, ergiebt sich bey deren Durchlesung von selbst. Daß aber weit eher eine ganz unbefangene Beurtheilung eines bey der Sache im geringsten nicht betheiligten Unpartheyischen zu einem Vergleich führen könne, bedarf keines Beweises. Ich habe daher auch hier und da Winke über das Wie? fallen lassen; und gewiß würde ich mich sehr glücklich schätzen, wenn meine gute Absicht ihren Zweck erreichen sollte.

Zu dem §. 1 — 13.

wird die Geschichte von der Hessischer Seits im Herzogthum Westphalen eingenommenen Huldigung und dem darauf gefolgten ersten Landtag vorgetragen. Da ich aber mit der Landesherrschaft in keiner, auch nicht der entferntesten Verbindung stehe, und mir daher nicht ein Blatt von den Acten derselben zu Gebote steht: so muß ich all — dieses auf sich beruhen lassen.

Auch lasse ich das vom

§. 13 — 17.

entworfene schöne theoretische Gemählde der ältern teutschen Grundverfassung um so lieber unberührt, da ich von demselben, es stehe oder falle, für meinen Zweck keinen Gebrauch zu machen weiß. Ueberhaupt ist aber bekannt, daß man in unsern Tagen, gegen das ehrwürdige Alterthum so undankbar zu werden anfängt, daß sich Wenige, selbst Praktiker, mehr finden werden, die dem im §. 16. durch eine neue Lobrede in Schutz genommenen Lehnwesen noch so hold seyn sollten, wie unser Herr Verfasser. Daß aber, wie in dem

§. 18.

versichert wird, die hohe Reichsdeputation die Sache aus dem in den vorgenannten §§phen aufgestellten Standpunkt betrachtet habe, glaubt der gelehrte Hr. Verfasser, seiner Versicherung ohngeachtet, gewiß eben so wenig, als ich.

Diese verehrungswürdige Versammlung hatte mit der neueren Lage der Dinge so viel zu thun, daß sie in eine solche Entwickelung der grauen Vorzeit ohnmöglich hineingehen oder daran auch nur denken konnte.

Dahingegen stimme ich demselben durchaus bey, wenn er in diesem §., so wie auch schon §. 12. geschehen ist, den richtigen Grundsatz feststellt: „Daß der Sinn und die „Absicht des im §. 60. des Reichsdeputationsschlusses so kurz gefaßten Gesetzes aus den

„darüber

„darüber gepflogenen Deputationsverhandlungen geschöpft werden müsse.“ Alsdann aber, wenn dieses ohnbefangen, und auf eine angemessene Art geschieht, dörfte sich das Resultat doch wohl ganz anders stellen, als man es anderseits wünschet.

Zu §. 19.

Hier sagt der Herr Verfasser ganz recht, daß nur bey den Landen der ersten und zweyten Classe (bey der leztern aber nur zum Theil) von Beybehaltung der bisherigen Ständischen Verfassung die Rede war; und ich finde mich bewogen, diesen Saz noch etwas mehr zu begründen.

Es wird 1) „die Verfassung der Lande“ in dem von Kurmainz an dem angeführten Orte vorgelegten Verzeichniß der deliberandorum nur ganz allein bey der ersten und allenfalls zweyten Classe zur Berathung vorgelegt.

2) Wird daselbst die Berathung ausdrücklich nur auf „die Lande der Fürstbischöffe“ eingeschränkt. Der kurfürstlichen Lande, wozu auch Westphalen gehört, geschieht also bey der ersten und zweyten Classe nicht die entfernteste Erwähnung; und das darum, weil sämmtliche Lande der geistlichen Kurfürsten theils durch die Rheingränze zerstückelt, theils unter mehrere Fürsten vertheilt wurden, und also keins dieser Lande in die erste und zweyte Classe, wo blos von unzerstückelten geistlichen Landen die Rede ist, gehörte: daher auch, selbst unter den zu diesen beyden Classen gehörigen Regenten, die Kurfürsten nicht, sondern nur a) Fürstbischöffe, b) Fürstäbte, c) Reichsprälaten, und d) unmittelbare Ritterstifter und Abteyen, genannt werden. Dagegen kommen

3) die Kurfürsten erst in der dritten Classe vor. Allein unter den in dieser und den folgenden Classen aufgestellten Berathungspunkten geschiehet der Lande und der Beybehaltung deren Verfassung mit keiner Sylbe auch nur die geringste Erwähnung. Und das erklärt sich daraus, weil diese Lande sämmtlich zersplittert wurden, und es in dem §. 3. der nun schon gesezlich angenommenen 47 ersten §phen des Reichsdeputationsschlusses, festgesezt war, daß bey solchen zertheilten Landen die ständische Verfassung nicht mehr statt finden könne.

Eben daher kommt es denn auch, daß

4) der §. 60. des Reichsdeputationsschlusses einer von denen ist, welche von §. 51. bis 68. die Dispositionen enthält, die ganz allein die erste und nur zum Theil die zweyte Classe der geistlichen Lande und deren Regenten angehet; und

daß

daß in der Folge des Deputationsschlusses, wo von den Landen der 3ten und übrigen Classen gehandelt wird, und wozu vorgedachtermaßen die Lande der 3 geistlichen Kurfürsten gehören, über diese Materie Nichts weiter vorkommt.

Wie erklärt man es also, daß der Hr. Verfasser dieses nicht allein verschweigt, sondern im geraden Gegensatze sogar als bekannt annimmt, daß den Resten des Kurfürstenthums Kölln, als welche doch oft und vielmahls, namentlich und ausdrücklich zur dritten Classe gezählt werden, eben die gesetzlichen Rechte und Privilegien zukämen, welche doch nur einzig und allein denen zur ersten Classe gehörigen Landen beygelegt worden sind.

Doch, da ich ja keine Widerlegung der jenseitigen Schrift, sondern dazu nur Bemerkungen liefern will; so überlasse ich die Nutzanwendung dieses ganz offenbaren Fehlgriffs einem Andern, und gehe über

Zum §. 20.

Wenn es in diesem §. als merkwürdig angeführet wird, daß in eben der 10ten Sitzung der Reichsdeputation, von welcher der vorstehende §. 19. redet, eine Vorstellung des Köllnischen Domcapitels vorgekommen sey, welche gegen die von Hessen-Cassel damahls versuchte Zersplitterung des Herzogthums Westphalen gerichtet war; so kann ich die darinnen liegende Merkwürdigkeit zwar nicht entdecken. Das aber scheint mir mit mehrerem Grunde merkwürdig zu seyn, einmahl: daß in dieser Vorstellung des Domkapitels nur

> die Rechte des Erzstifts Kölln und der Unterthanen feyerlich verwahret werden;

daß darinnen aber von den besonderen Rechten des Herzogthums Westphalen und der westphälischen Landstände (und doch gab Westphalen die einzige Veranlassung zu dieser Vorstellung!) gar keine Rede ist. Das Herzogthum Westphalen wird mithin von dem Domcapitel selbst nur als ein Theil des zersplitterten Kurfürstenthums Kölln angesehn und behandelt.

Nebstdeme ist auch das noch merkwürdig, daß der Hr. Verfasser in diesem §. die Auflösung des Köllnischen Domcapitels, als welches immer für die erste Classe der westphälischen Landstände angesehen werden muß, aufrichtig anerkennt; womit sich denn doch die von ihm zu behauptende Integrität der westphälischen Landstände, und mithin die Integrität der dasig Landständischen Verfassung nicht wohl reimen lässet.

Zu §. 21.

In den vorhergehenden §§en 12. und 18. wird der Zweck, warum der Hr. Verfasser die einzelnen Abstimmungen der Hrn. Subdelegirten extrahirt, ganz bestimmt dahin angezeigt, daß aus solchen der eigentliche Sinn des zu generell gefaßten §s 60. eruiret werden solle. Dieser Zweck wird aber offenbar verfehlt, wenn derselbe, wie hier und in der Folge geschiehet, auf die in diesen Abstimmungen vorkommenden — gleichfalls blos generellen Ausdrücke das Hauptgewicht legt. Das heißt: obscurum per aeque obscurum erläutern. Jeder wird mir daher beypflichten, wenn ich dagegen festsetze, daß, zu einer richtigen Erklärung dieses zu generell gefaßten §s nur das führen könne, wenn man aus den einzeln abgegebenen Votis, die speciellen Angaben und Bestimmungen aushebt, welche zu dem Ende angeführet worden sind, um deutlich zu machen, was man unter den gebrauchten generellen Ausdrücken wolle verstanden wissen. Ich folge also dieser ganz natürlichen hermenevtischen Regel, und unterlege jenen generelleren Ausdrücken die insonderheit — und zwar nicht beyspielsweise, sondern ganz bestimmt und ausschließlich — gegebenen Erklärungen; woraus sich alsdann der mit jenen verbundene wahre Sinn und die eigentliche Absicht einer hohen Reichsdeputation nothwendig ergeben müssen. Aber freylich kommt alsdann das Resultat, welches der Hr. Verfasser sucht, nicht heraus. Ein Unpartheyischer sucht indessen kein bestimmtes Resultat. Er sucht die Wahrheit; und diese laute, wie sie wolle, so ist sie ihm recht.

Das zuerst abgegebene Kursächsische Votum, das einzige, welches von einem bey der Sache ganz unbefangenen Reichsstand herrühret, und auf welches der Herr Verfasser daher mit vollem Recht ein großes Gewicht legt, sagt

a) in der Generalität: „der neue Besitzer tritt an die Stelle des alten;"

b) Bey der specielleren Entwicklung der dem neuen Besitzer aufzulegenden Verbindlichkeiten aber: „Er soll die Rechte und Freyheiten der Landstände und Unterthanen „(in welchen Stücken?) in Ansehung der Steuerverbindlichkeiten und sonstigen „Leistungen möglichst (also auch diese nicht einmal durchaus) aufrecht erhalten." Es ist also hier einmahl blos von der fortdaurenden Existenz der Landstände an sich, und fürs andere von denen Rechten und Freyheiten die Rede, welche sie und die Unterthanen gegen Bedrückung in dem, was ihnen passive zukommt, schützen soll; nicht aber von irgend einem Rechte, das sie, außer den im Voto selbst genannten Gegenständen,

auch

auch noch active, oder vielmehr eingriffsweise in die Landeshoheit oder Landesadministration vorhin zu exerciren hatten.

Nicht weniger hat es mich übrigens verwundert, daß der Hr. Verfasser in den Schlußworten seines §s die von der Reichsdeputation anerkannte Verbindlichkeit gegen die schuldlosen Opfer des Friedens auf die Westphälischen Landstände anwenden will; da doch solche blos und allein auf die Versorgung und Sustentationsbestimmung der einzelnen Personen hinzielet, welche ein Opfer des Friedens geworden sind. Es ist gar nicht abzusehen, wie man diesen so durchaus verschiedenen Gegenstand mit den Rechten und Freyheiten der Westphälischen Landstände auch nur in die entfernteste Verbindung bringen kann.

Zu §. 22.

Das hier angeführte Hoch- und Teutschmeisterische Votum bringt uns dem Sinne des §. 60, und der dabey gehabten Absicht schon um vieles näher.

Doch möchte ich im Voraus den Hrn. Verfasser wohl fragen: warum er das, was dieses Votum über die Staatsverwaltung sagt, nicht auch mit größern Lettern hat abdrucken lassen, wie das, was solches von der Landesverfassung enthält? Offenbar ist es doch, daß eins so sehr, wie das andere, auf die Auslegung des §. 60. und auf die in der Folge beginnende Untersuchung der einzelnen Landständischen Privilegien einen gleichentscheidenden Einfluß hat.

Es heißt nämlich in diesem Voto, welches ganz augenscheinlich zum Grund der nachgefolgten Deliberation und des zuletzt gefaßten Schlusses gelegt worden ist: man müsse einen Unterschied machen zwischen Staasverwaltung und Staatsverfassung. Jene wird mit vollem Recht dem neuen Landesherrn ganz ohnbeschränkt überlassen. Es heißt deshalb: „In Betreff der Staatsverwaltung muß es allerdings „den Regenten, welchen die Indemnitätslande zufallen, anheimgestellt „bleiben, eine Administration zu wählen, welche sie für das Wohl ihrer „Staaten und Lande am zweckdienlichsten glauben."

In Ansehung der Staatsverfassung aber heißt es

a) im Generellen: „die neuen Landesherrn seyen zur willkührlichen Abänderung „der Landesverfassung nicht berechtiget." Diesem folget

b) die speciellere Bestimmung dessen, was man unter der beyzubehaltenden Landesverfassung versteht, dahin: „Da, wo Landstände rechtlich bestehen,

„müssen dieselben bleiben. Bey Erhöhung oder Abänderung der gewöhnlichen „Steuern, bey Contrahirung der Landesschulden und bey Veräusserung „der Domänen ist der Regent an den Landständischen Consens gebunden. Auch „lässet sich erwarten, daß alle wohlthätige Anstalten, wofür Landesgarantie „geleistet ist, z. B. Schuldentilgungsfond, Brandassecurationsanstalten und dergl. „noch ferner aufrecht erhalten werden."

Zu §. 23.

Ich muß hier das, was ich schon zum §. 21. gesagt habe, wiederholen, nämlich daß der Herr Verfasser auf der einen Seite unter denen, welche Opfer des Friedens geworden sind, immer die westphälischen Landstände im Sinne hat, und daß er auf der andern Seite ihnen doch den ganzen Umfang ihrer vorhin sowohl in Ansehung der Landesverfassung als der Landesverwaltung gehabten Rechte vindiciren will. Haben sie aber diese durchaus behalten: so sind sie ja in keinem Betracht ein Opfer des Friedens geworden; und beyde Säße widersprechen sich daher so offenbar, daß ein Unpartheyischer dazu ohnmöglich ja sagen kann.

Man lese doch das ganze Reichsdeputationsprotokoll durch, und man wird sich bald überzeugen, daß die Reichsdeputation unter den Opfern des Friedens nur die Personen versteht, welche durch Abtretung des linken Rheinufers, oder durch die Säcularisation, ihre Existenz und Einkommen verlohren haben.

Davon aber, wird man gewiß keine Spur finden, daß die Reichsdeputation darunter diejenigen Lande, welche statt eines geistlichen einen weltlichen, oder statt eines catholischen einen protestantischen Landesherrn bekommen haben, auch nur ein einzigesmahl habe begreifen wollen. Und wie ließe sich ein solches auch mit dem westphälischen Frieden reimen, der, so viel die Rechte und Zuständigkeiten anlangt, zwischen Catholisch und Protestantisch, und zwischen den reichsständischen geistlichen und weltlichen Landen von keinem Unterschied weiß?

Zu §. 24.

Man muß bey der hier vorgelegten Kurbrandenburgischen Abstimmung, aus welcher der §. 60. fast wörtlich genommen ist, in Erwägung ziehen, einmahl, daß die vorher abgegebenen Stimmen schon die zwey Punkte, über welche zu votiren war, festgesetzt hatten, nämlich Landesverfassung und Landesverwaltung oder

Landes=

Landesadministration; und fürs andere, daß dieses Kurbrandenburgische ohnmittelbar auf jene vorhergegangenen Vota folget. Beobachtet man dieses: so kann über dessen wahren Sinn kein Zweifel mehr übrig bleiben. Man findet auch, weder in diesem, noch in den folgenden Abstimmungen, irgend eine Spur, daß sich eine derselben von den beyden zuerst abgegebenen Votis, in Ansehung der darin enthaltenen Bestimmungen, oder der damit verbundenen Anträge, habe trennen wollen.

Zu §. 29 — 34.

Die Worte des hier angeführten Erlasses der Kaiserl. Plenipotenz: „die festgesetzte „ungestörte Erhaltung der dermahligen politischen Verfassung der zu säcularisirenden „Lande ist der bedingten und modificirten Indemnisationsbasi vollkommen angemessen, „und es war gewiß die Absicht der vortreflichen Reichsdeputation, wie es die Meinung „der Kaiserl. Commission ist, daß dadurch alle den Reichs- und Landeseinwohnern, „sowohl vermöge der allgemeinen Reichs- als auch vermöge der besondern Verfassung „eines jeden Landes zuständige Rechte, Befugnisse und Freyheiten vorbehalten sind; —“ enthalten nichts weniger, als eine Abweichung von dem den §. 60. des Deputationsschlusses nun ausmachenden Concluso. Selbst der Kurböhmische, — also ein kaiserl. — Subdelegirter, sagt ausdrücklich: „Der Vorbehalt der kaiserl. Plenipotenz enthalte seines „Ermessens nichts, was nicht dem einträchtigen Sinne des Deputations-Schlusses „vollkommen gemäß wäre.“ Erst die Folge belehret uns, wohin das in diesem Erlaß auszeichnend befindliche Vorwörtchen Reichs — nämlich Einwohner — besonders hinzielet. Einmahl war die Verwahrung der Rechte, welche dem teutschen Orden über seine in den säcularisirten Landen liegenden Güter zustunden, gemeint. Und dieses beweiset 1) das über diesen Erlaß abgegebene Hoch- und Teutschmeisterische Votum durch die Worte: „daß eines jeden Landes bisherige Verhältnisse gegen „die Nachbarn in ihrem Zustand erhalten werden möchten;“ auch 2) das gleich darauf erfolgte eigene Anmelden des teutschen Ordens um das Einrücken einer besondern Clausel in den Receß, daß die in den säcularisirten Landen liegenden Teutsch-Ordens-Güter in ihren bisherigen Rechten und Verhältnissen ungestört belassen werden müßten. Für das andere wurde damit auch, wie aus der demnächst erfolgten Kaiserl. Bestättigung erhellet, auf die in den säcularisirten Landen liegenden ritterschaftlichen Güter und die Aufrechthaltung deren besondern Gerechtsamen hingedeutet. Da also die Absicht der Kaiserl. Plenipotenz auch nicht von weitem auf die innere Landesverfassung,

 und

und auf die Rechte der einheimischen Landstände und Unterthanen hinzielte: so hätte der Herr Verfasser alle diese §§phen füglich weglassen können.

Zu §. 35.

Es ist, meinem Ermessen nach, unrichtig, was am Schlusse dieses §s gesagt wird, daß die Deputation überhaupt auf die bestehende Verfassung verwiesen habe. Der bayerische Subdelegirte, der die Intention der Reichsdeputation doch gewiß besser kannte, sagt in der anderseits selbst angeführten Abstimmung:

„Bey der Abfassung der Stelle des §s 60, welche die Bestättigung der „Verfassung der Entschädigungslande enthalte, habe die Deputation die „wohlmeinende Absicht gehabt, alle Rechte dieser Lande und ihrer Bewohner „möglichst (also nicht überhaupt) zu wahren. Da jedoch, bey der Vereinigung „mehrerer kleiner Gebiethe und verschiedenartiger Gebiethstheile, eine ängstliche „Bewahrung der alten Verfassungen die Administration äußerst „kostspielig, verwickelt und schwierig machen würde, ohne daß weder dem Lande, noch „seinen Bewohnern, noch dem Regenten einiger Nutzen daraus entstünde: so habe „sie auch die Vorsicht für nöthig gehalten, nicht durch zweckwidrige „Beschränkungen alle Verbesserung und Vervollkommnung „unmöglich zu machen."

Nicht also überhaupt, sondern nur in so weit soll die Landesverfassung aufrecht erhalten werden, als die Landesverwaltung, Verbesserung und Vervollkommnung dadurch nicht beschränkt wird.

Zwar setzt der Hr. Verfasser auch noch einen besondern Nachdruck auf die Worte: „Da jedoch bey der Vereinigung mehrerer kleinen Gebiethe und „verschiedenartiger Gebiethstheile u. s. w.;" und glaubt damit das Herzogthum Westphalen von dieser Cathegorie auszuschließen. Allein 1) wird diese ganze Stelle nicht dispositive, sondern blos relative und nur als ein einleuchtender Umstand angeführt, warum man die Landesverwaltung nicht der Landesverfassung habe subordiniren können. 2) Erinnere ich an das, was ich schon oben zu dem §. 19. angemerkt habe. Westphalen gehöret nicht zu den Landen der ersten und zweyten Classe, sondern, als ein kleiner Bestandtheil des Kurthums Kölln, zu den im §. 69. des Reichsdeputations-Schlusses beschriebenen Landen der dritten Classe, nämlich „zu „denjenigen Landen, wo die geistlichen Regenten ihre Residenzstädte auf der linken „Rheinseite mit den dortigen Landen verlohren; doch auch noch beträchtliche

„Besitz-

„Besitzungen diesseits Rheins behalten haben.“ Es macht also allerdings eine solche Landes-Parcelle aus, wovon das bayrische Votum spricht. Gesetzt aber auch 3) es wäre dieses nicht: so würde doch die ratio legis bey Hessen-Darmstadt, welches Parcellen vom Kurthum Kölln, vom Kurthum Maynz, vom Bißthum Worms, und von der Rheinpfalz, sodann die Reichsstädte Wimpfen und Friedberg zu den schon besessenen Alt-Hessischen Landen, zu der Obergrafschaft Catzenelnbogen, und zu einem Ueberbleibsel der Grafschaft Hanau bekommen hat, vollkommen eintreten. Sollen und können diese vielerley Lande auf zehnerley verschiedene Arten verwaltet werden? und tritt also hier nicht dasjenige durchaus ein, was Bayern von der Vereinigung mehrerer kleiner Gebiethe und verschiedenartiger Gebiethstheile sagt?

Zu §. 36.

Auch dieser §. zielet einzig und allein darauf ab, die westphälischen Landstände und Eingesessene, als einen zum Friedensopfer gehörigen Gegenstand darzustellen. Wie doch so gelehrte Männer, wenn sie blos auf einen schon vor der Untersuchung festbestimmten Zweck hinarbeiten, auf Irrthümer und Widersprüche gerathen können!

Zu §. 37. bis 47.

Ich muß bekennen, daß es mir wehe that, als ich diese Stellen durchlas. Ist es möglich — dachte ich — daß ein so berühmter Gelehrter, ein Beysitzer der Juristen-facultät, mithin ein zu durchgängiger Unbefangenheit berufener Mann, einen solchen Mischmasch von halbwahren, falschen, sich unter einander durchkreuzenden, ja zum Theil sich durchaus widersprechenden Sätzen, unter seinem Nahmen, ins Publicum schicken kann! — Die so oft und viel erwogenen, durchdachten und durchmonirten — also gewiß vollwichtigen — Worte des Gesetzes:

„In der Landesadministration, sowohl im Civil- als Militärfach, in deren
„Verbesserung und deren Vereinfachung sollen dem neuen Landesherrn freye
„— also durchaus ohngebundene — Hände gelassen werden;“ —

Diese Worte sollen nichts weiter bedeuten, als daß der Landesherr im Militairfache über die Hosen und Kamaschen der Soldaten frey disponiren, und im Civilfache die Verzögerung der Justitz, doch ohne die bestehenden Dicasterien selbst anzutasten, oder im mindesten zu verändern, zu heben suchen dörfe! — Wer wird hierbey nicht meine Gefühle mit mir theilen?

Ich

Ich habe oben zum §. 22. schon bemerkt, daß das Hoch- und Teutschmeisterische Votum die Grundlage des §. 60. des Reichsdeputations-Schlusses ist, dessen Inhalt der Kurbrandenburgische Herr Subdelegirte nur in die Kürze zog, und also mit wenigern Worten das Nämliche in Gesetzesform ausdruckte, was jene Abstimmung durch Darlegung und Auseinandersetzung der Grundzüge oder Principien zu dem Ende in das Protokoll legte, damit (wie sich die Herren Subdelegirten bey einer ähnlichen Gelegenheit S. 163. des Deputations-Protokolls ausdrucken) die nachfolgenden Abstimmungen desto bestimmter abgegeben werden könnten.

Auf dieses Teutschmeisterische Votum gründeten also alle übrige Subdelegirte ihre Abstimmungen; und aus diesem Voto muß mithin das Gesetz vorzüglich erkläret werden. Man muß sonach zwischen den beyden Gegenständen, der Landesverfassung und der Landesverwaltung, wie besagtes Votum solches ausdrücklich verlangt, einen Unterschied machen, und darf solche nicht miteinander vermischen. Man muß vielmehr, um konsequent zu handeln, vor allen Dingen festsetzen: was versteht das Gesetz unter Landesverfassung, und was unter Landesverwaltung? Und welches von beyden ist dem andern untergeordnet?

In dem vorliegenden Falle ist die Beantwortung dieser Fragen um so leichter, da es den beyden Herren Subdelegirten, welche über diese Materie zuerst ihre Stimmen abgaben, nämlich dem Kursächsischen und dem Hoch- und Teutschmeisterischen, nicht, wie dem Hrn. Verfasser, darauf ankam, die Begriffe im Dunkeln zu lassen; sondern sie wollten vielmehr mit der größten Klarheit und Bestimmtheit folgende Fragen außer Zweifel setzen: Welches sind die wesentlichsten Bestandtheile der Landesverfassung, die nothwendig beybehalten werden müssen? und welche dahin gehörigen Rechte müssen demnach ungestöhrt erhalten werden? Welche Rechte der Landstände hingegen müssen der Landesadministration, und deren Verbesserung und Vereinfachung nachstehen?

Die Auflösung dieser Fragen erfolgte in den beyden oben benannten Vorstimmungen auf eine solche Art, daß nicht eine einzige der nachfolgenden Stimmen dagegen auch nur das Mindeste zu erinnern hatte.

Sämmtliche Herren Subdelegirte machten sich also diese Grundsätze so durchaus eigen, und baueten ihre Abstimmungen so ganz und gar darauf, daß das Gesetz gar nicht verständlich wäre, wenn man nicht jene von den beyden vorstimmenden Herren Subdelegirten ins Protokoll gelegte Auseinandersetzung dieser verschiedenen Gegenstände und ihrer Beschaffenheit zum Grunde legte.

Diese

Diese müssen uns also leiten, wenn wir den Sinn des Gesetzes kurz und ohnbefangen untersuchen, und solchen nicht durch hochtönende Tiraden und einen Schwall von leeren Worten verdunkeln, oder gar verdrehen wollen. Und eine solche blos auf die Abstimmungen der Hrn. Subdelegirten gegründete Auslegung des Gesetzes hat der Hr. Verfasser in denen §§phen 12. und 18. als alleinige Regel dieser Gesetzauslegung selbst festgesetzt; aber — freylich nicht selbst befolgt. Es ist also um so nöthiger, daß man dieses, mit wörtlicher Beybehaltung der Abstimmungen, nachhole, indem die Richtig- oder Unrichtigkeit der in der nachfolgenden Abhandlung aufgestellten Behauptungen blos darauf beruhet. Ich muß also um Nachsicht bitten, wenn ich das zum §. 22. schon zum Theil Gesagte, wegen Wichtigkeit der Sache, noch einmahl wiederholen muß.

Das Kursächsische Votum druckt sich über die vorliegenden beyden Gegenstände so aus: „Die neuen Besitzer treten an die Stelle der abgehenden, mithin sind die „wohlhergebrachten Rechte und Freyheiten der Landstände und Unterthanen in den „säcularisirten Landen (etwa durchaus? Nein sondern nur) in Ansehung der „Steuerverbindlichkeit und sonstigen Leistungen (und diese etwa durchaus? „Nein, sondern nur) möglichst aufrecht zu erhalten.“

Hiernach hat also die Landesverwaltung ganz freye Hand (wie die eigenen Worte des Gesetzes lauten); und die Landesverfassung soll nur intuitu praestandorum möglichst beybehalten werden!

Das Teutschmeisterische Votum sagt gerade das nämliche, und setzt nur die Sache etwas näher auseinander. Es prämittiret, wie das Kursächsische, „daß der neue „Regent in die Stelle des abgehenden trete, und daß die Abänderung der Landes„verfassung nicht von seiner Willkühr abhänge.“ Diesemnach (heißt es weiter) folgert es sich von selbsten (Was folgert sich denn aus dem vorausgeschickten generellen Satz von selbsten? Etwa daß die Landesverfassung durchaus in ihrem alten Wesen bleiben müsse? Nein; sondern nur), „daß da, wo Landstände „rechtlich bestehen, dieselben fortbestehen müssen,“ (und in welchen Stücken der Staatsverwaltung soll dann die Concurrenz dieser Landstände noch ferner Statt haben? Darinnen, daß) „die neuen Regenten bey Erhöhung oder Abänderung der „gewöhnlichen Steuern“ (also selbst die außergewöhnlichen oder nothwendigen, als feindliche Kriegspräſtanden, oder was zum Straßenbau, Sicherung der Ufer an verheerenden Strömen, oder Abwendung sonstiger Landes-Calamitäten erforderlich ist,

gehöret

gehöret nicht hieher), „bey Contrahirung der Landesschulden, bey Veräußerungen der „Domänen, an den landständischen Consens gebunden bleiben. Auch lasse sich „erwarten, daß alle wohlthätige Anstalten, wofür Landesgarantie geleistet „worden, z. B. Schuldentilgungsfond, Brandassecuranz-Gesellschaften und dgl. „noch ferner aufrecht erhalten werden würden."

Hier haben wir es also ganz bestimmt, in welchen Punkten die Landesverfassung in die dem Regenten anvertraute Landesverwaltung einen Einfluß haben soll. Mehr ist in dem ganzen Reichsdeputations-Protocoll nicht zu finden; und ein Mehreres kann und darf also der unbefangene Ausleger auch in das Gesetz nicht eintragen. Kurz, die Gränzen, in welchen die Landesverfassung ferner bestehen soll, sind dadurch mit fester Hand gezogen; und diese hat also allerdings eine starke Ein- und Beschränkung erlitten. Dahingegen heißt es in Ansehung der Landesverwaltung: „in deren Betreff muß es dem Regenten, welchem Indemnitätslande „zufallen, allerdings anheimgestellt bleiben, eine Administration zu „wählen, welche er für das Wohl seiner Staaten oder Lande am „zweckdienlichsten glaubt."

Bey der Landesverwaltung findet man also keine Beschränkung, auch nicht die Vorschrift, daß, in Ansehung derselben, in den Indemnitätslanden etwas besonderes beobachtet, oder daß in solchen die alte Administration beybehalten werden solle; sondern es stehet dem Regenten, welcher Indemnitätslande erhalten hat, frey, für seine sämmtliche Lande oder Staaten eine und eben dieselbe Administration eintreten zu lassen.

Auch muß man nicht etwa glauben, als worauf der Herr Verf. verschiedentlich hindeutet, daß durch die Vorwörtchen Civil- und Militäradministration eine weitere Einschränkung gesucht wurde, als blos die, daß die kirchliche Verfassung und Administration davon getrennt bleiben, und nicht darunter verstanden werden soll; weil über diese ganz besonders abgestimmt und disponiret worden ist.

Dieses ist nun die Grundlage meiner weitern Bemerkungen. Allenthalben setze ich dieselbe als bekannt voraus, und ersuche daher meine Leser, sich bey dem, was ich weiter zu bemerken haben werde, immer an diese Grundprinzipien zu erinnern.

Zu §. 47 und 48.

wo der Herr Verfasser zu beweisen sucht, daß die zum §. 35. berührte Bayerische Abstimmung nicht auf Westphalen, als ein geschlossenes Ganzes, sondern nur auf die

übrige dem Hause Darmstadt zu Theil gewordenen Landesparcellen anwendbar seye, beziehe ich mich auf das schon Gesagte; und geht es mich, da ich nicht für Darmstadt schreibe, nichts an, ob das Herzogthum Westphalen von dieser fürstlichen Seite für ein geschlossenes Ganzes angesehen worden ist. Ich kann es für nichts anders, als für ein ziemlich unbedeutendes Stück des köllnischen Kurstaates halten; und es ist mir auch so viel bekannt, daß es von der Ausgleichungs-Commission, welche von den vier, mit den diesseits rheinischen kurköllnischen Landen betheiligten Herren Fürsten, in Darmstadt niedergesetzt worden ist, eben so angesehen wird, und daß selbst der dabey befindliche Darmstädtische Bevollmächtigte nicht nur gleicher Meinung ist, sondern sich auch eine gegentheilige Behauptung schwerlich gefallen lassen würde.

In den §§. 49 — 55.

sucht der Herr Verf. die Verhältnisse festzusetzen, welche sich zwischen den von Hessen-Darmstadt verlohrnen, und den dafür zur Entschädigung erhaltenen Landen finden. Ich bin aber eben so wenig im Stande, darüber etwas Positives zu sagen, als über den Grund oder Ungrund des Arguments zu urtheilen, welches Darmstadt von Preußen hergenommen haben soll. Ich muß also beyden Theilen lediglich überlassen, sich hierüber selbst näher zu erklären. Das aber scheinet mir doch, nach dem bisher Angeführten, ganz ohnbestreitbar zu seyn, daß wenn, wie am Schluß dieses Abschnitts gesagt wird, das Darmstädtische Organisationspatent eine gleichförmige Staatsverwaltung aller unter seine Regierung gekommenen so vielerley Lande festsetzt, dieses mit dem größten Fug und besten Recht alsdann geschehe, wenn in Ansehung des Herzogthums Westphalen, die landständische Gerechtsamen, in soweit als solche nach dem Reichs-Deputationsschluß aufrecht erhalten werden sollen, nicht verletzt werden. Ob nun eine solche Verletzung eingetreten seye, oder nicht, wird sich erst in der Folge ergeben.

Zu §. 56.

Es ist, meiner Meinung nach sehr gleichgültig, ob die Bestätigung der landständischen Verfassung vor oder nach der Huldigung geschiehet. Daß aber diese hier vorläufig verlangte Bestätigung schon an und für sich selbsten, noch weit mehr aber in dem gegenwärtigen Falle, entweder eine offenbare Chicane war, oder doch einen unglaublichen Grad von Unüberlegtheit zum Grund hatte; davon wird sich ein Jeder überzeugen,

welcher die unterm Buchstaben A der Druckschrift beygefügte Erblandesvereinigung von 1590 nachlieset.

Und um dieses Nachlesen muß ich jeden Leser, welcher in das, was ich darüber sagen werde, irgend einen Zweifel setzet, recht sehr bitten.

Die ganze Fassung dieser Erblandesvereinigung ist auf einen geistlichen Regenten, namentlich auf einen Erzbischoff, und zwar auf einen solchen gerichtet, der nach Art. 21. sogleich nach seiner Bestätigung Priester werden muß, und der alsdann auch die bischöfflichen Obliegenheiten in Westphalen zu besorgen hat: — Jezo succedirt aber ein weltlicher, ja sogar ein protestantischer Regent!!

Diesem vorhinigen Erzbischoffe wird das Domcapitel, als Controlleur und Mitregent an die Seite; in vielen Fällen wird es sogar über ihn gesezt, und die dahin zielenden Gerechtsame und Obliegenheiten des Domcapitels machen einen beträchtlichen Theil dieses Concordats aus: nun aber ist dieses Domcapitel aufgehoben und gar nicht mehr vorhanden!!

Eben dieses Domcapitel machte, weilen ohne Beywohnung seiner Deputirten keine Landesversammlung statt fand, in soweit den ersten Stand der westphälischen Lande aus. Dieser erste geistliche Stand ist für immer abgetreten: — und dennoch nehmen die übriggebliebenen Stände davon nicht die geringste Notiz; sondern geriren sich gerade so, als wenn das mitregierende Domcapitel noch an ihrer Spize stünde!!

Die durch die teutsche Staatsumwälzung und namentlich durch die erfolgte Säcularisation eingetretene durchgängige Veränderungen in der Lage und Verfassung der säcularisirten Lande machten es absolut nöthig, daß durch ein eigenes Reichsgesez eine, nach dieser gänzlichen Umschmelzung abzumessende neue Verfassung regulirt wurde; dieses geschiehet durch den Reichsdeputationsschluß und dessen §. 60. — und die Landstände benehmen sich gerade so, als wenn ihre vorige Lage gar nicht verändert, und das neue Reichsgesez gar nicht vorhanden wäre!!

Sie erkennen selbst, und ihr Hr. Vertheidiger lässet es sogar drucken, daß die landständischen älteren Privilegien zum Theil übertrieben, und zum Theil auf die jezige Zeiten nicht mehr anwendbar seyen: — und doch verlangen diese, selbst noch vor der Huldigung deren unbedingte Bestätigung, und Jener nimmt keinen Anstand, noch jezo zu sagen: „daß Landstände und Unterthanen befugt gewesen seyen, „die Huldigung so lange zu verweigern, bis ihrem Verlangen wegen der „Bestätigung ihrer Freyheiten willfahret worden.“

Ich

Ich frage einen Jeden, ob man sich wohl versündigt, wenn man ein solches Verlangen der Landstände unvernünftig nennt; und wenn man die Unpartheylichkeit des Hrn. Verfassers in Zweifel ziehet?

Vernünftiger war es daher, daß nach

§. 57.

die Landstände sich, unter Vorbehalt ihrer Gerechtsamen, zur Huldigung bequemten; und die von Seiten der Huldigungs-Commission darauf erfolgte Erklärung, daß die Huldigung in keinem Betracht irgend einem Rechte des Landes nachtheilig seyn solle, berechtiget zu der Vermuthung, daß die Landesherrschaft den Willen nicht gehabt habe, die landständischen Gerechtsame weiter einzuschränken, als solches durch den Reichs-Deputationsschluß schon geschehen war.

§. 58.

Daß hierauf, wie uns der Herr Verfasser erzählet, die Westphälische Landstände der Landtagscommission ein Verzeichniß der — ihrer Meinung nach — noch passenden Privilegien vorlegten, ist der vollständigste Beweis davon, daß die vorher verlangte unbedingte Bestätigung ihrer alten Concordate und Freyheitsbriefe, und zwar vor abgeleisteter Huldigung, ein ganz am unrechten Ort und zur unrechten Zeit angebrachtes Desiderium war.

Es wäre aber sehr zu wünschen, daß es dem Herrn Verfasser gefällig gewesen wäre, dieses Verzeichniß sowohl, als die darauf erfolgte landesherrliche Resolution unter den Beylagen vollständig mitzutheilen.

Denn die erste Schuldigkeit eines Deducenten ist doch diese, daß er seinen Lesern den statum controversiae bekannt mache. Wodurch hätte dieses aber besser geschehen können, als durch integrale Vorlegung dieser beyden Wechselschriften? Zwar folgen nach und nach Auszüge aus denselben; aber dabey sieht man sich doch immer genöthiget, dem Herrn Verfasser alles aufs Wort zu glauben.

Zu §. 59.

In diesem §. erhebt der Hr. Verfasser zum ersten und obersten Grundsatz den: die Landesverfassung soll bleiben, und das was hiernach den Landständen nicht zukommt, das — erst das — gebühret dem Landesherrn. Man legt also hiermit

den teutschen Reichsständen den unglaublichen, und beynahe unsinnigen Gedanken bey, daß sie für die Landstände vorzüglich und zuerst; — für sich aber nur nebenher und zuletzt hätten sorgen, und sich mit den — nach jener vollständigen Befriedigung — übriggebliebenen Brocken hätten begnügen wollen! Sollte der Hr. Verfasser so etwas wohl selbst glauben können! Und wenn dieses ohnmöglich ist; wie will und kann er dann einen solch=starken Glauben — von seinen Lesern fordern?

Hätte derselbe sich die Mühe gegeben, und wie er doch bey dem Anfang seiner Untersuchung selbst für nothwendig erkannte, den §. 60 aus den Deputationsverhandlungen erkläret; so würde er gefunden haben, daß es die Absicht der Deputation und des Reichs gar nicht gewesen seye, die schon durch den westphälischen Frieden den Ständen des Reichs zugesicherte volle Landeshoheit ihnen wieder, weder ganz, noch zum Theil, zu entziehen. Die Frage über die mit den Entschädigungslanden verbundene Landeshoheit bedurfte also gar keine Deliberation, und es fand eine solche auch darüber nicht statt. Nur da, wo die Sache etwa zweifelhaft hätte seyn können, wurde solche berührt. Denn so wird in Ansehung der übriggebliebenen sechs Reichsstädte im §. 27. des Reichsdeputationsschlusses ausdrücklich statuirt: „Sie genießen in dem ganzen „Umfang ihrer Gebiete die volle Landeshoheit." Sind diese Reichsstädte vielleicht melioris conditionis, als die Fürsten des Reichs? und da sie, gleich diesen, auch noch Entschädigungsstücke, und über diese die volle Landeshoheit beygelegt erhielten, gilt dieses etwa weniger für die Fürsten? Eben so setzen die ersten Worte, welche auf den §. 60. folgen, die Sache außer Zweifel. Es heißt da: „die Regalien — fallen „dem neuen Landesherrn zu."

Es ist daher in der That ganz unbegreiflich, wie ein teutscher Staatsrechtslehrer hiergegen auch nur ein Wort sagen, und wie der Hr. Verfasser es dem Landgräflichen Ministerio zur Last legen kann, daß dasselbe die Landeshoheit über Westphalen seinem Regenten (und das zwar nur mit dem bescheidenen, und von den westphälischen Landständen mit dem tiefsten Dank zu erkennenden Beywort) im Allgemeinen zuschreibet.

Aber was nimmt nun, außer der Landeshoheit, die Reichsdeputation noch weiter für Grundsätze an, um die Verhältnisse zwischen den Regenten und Unterthanen zu reguliren? Der erste und oberste Grundsatz ist der: daß in demjenigen, was zur Staatsverwaltung (mit Ausschluß der kirchlichen Angelegenheiten, weßhalb besondere Verordnung ergangen), und was zu deren Verbesserung und Vereinfachung gehöre, dem neuen Landesherrn freye Hände gelassen werden sollen.

Und

Und auf diese Regel folgt dann der untergeordnete Satz: daß da, wo Landstände rechtlich bestehen (dieses sind die mit dem kursächsischen Voto durchaus übereinstimmenden eigenen Worte der Teutschmeisterischen Abstimmung), deren Verfassung in denen Stücken ungestört erhalten werden solle, welche die Abstimmungen der Hrn. Subdelegirten (die ja der Hr. Verfasser selbst als die einzige Quelle zur Erklärung des zu kurz gefaßten Gesetzes annimmt) und zwar ganz bestimmt — nicht blos beyspielsweise — angeführt und aufgezählet haben.

Ich sage, dieser letztere Satz seye dem erstern untergeordnet; und das wird nicht schwer zu erweisen seyn. Denn, wenn diese letztere Disposition nur da eintritt, wo Landstände sind, und wenn es dahero da, wo keine sind, bey dem ersten und obersten Grundsatz, daß die neue Regenten freye Hände haben, bleibt: so ist klar, daß dieses die Regel und jenes die Ausnahme seye; und daß die Ausnahme dem Hauptsatz untergeordnet seye, wird hoffentlich Niemand läugnen.

Eine gleiche Nachsetzung der Landesverfassung unter die Landesverwaltung, fließt auch schon daraus, daß, wie sich mehrere Abstimmungen ausdrücken, jene nur, nach Möglichkeit ungestört erhalten werden, die Landesverwaltung aber ohnbedingt freye Hände haben soll. Das Landgräfliche Ministerium that also, meinem Bedünken nach, für die Landschaft alles, was es thun konnte, wenn dasselbe, mit Vorbehalt der Landeshoheit im Allgemeinen den Landständen versprach, diejenigen wirklichen Rechte, welche in dem Reichsschluß gegründet seyen, ihnen zu belassen.

Durch diese meine Bemerkungen erhält zugleich der folgende

§. 60.

wo man der Reichsdeputation gar schiefe Absichten andichtet, seine Erledigung; und ich bemerke zu demselben nur wiederholt, daß nicht abzusehen stehet, wie der Herr Verfasser auf die Worte: Civil- und Militair, welche dem Worte Administration vorgesetzt sind, ein solches Gewicht legen kann, daß er es hier und in der Folge jedesmal durch das groß gedruckte Beywörtchen blos zu verstärken sucht. Wahr ist es, daß diese Vorwörter eine dritte Art von Administration ausschließen; aber das ist, wie die Deputationsabstimmungen außer allen Zweifel setzen, keine andere, als die, welche die kirchlichen Angelegenheiten zum Gegenstande haben, und über welche die unmittelbar folgende §§phen das Nöthige verordnen. Da nun diese Gegenstände die westphälischen Landstände, als solche, gar nichts angehn, und hier blos von ihren Rechten die

Rede

Rede ist: so folgt daraus, daß in Hinsicht auf sie diese Worte: Civil- und Militair ganz unbedeutend sind, und für den Regenten in Ansehung seiner Landstände gar keine Einschränkung enthalten; es ist vielmehr in dieser Hinsicht eben so gut, als ob demselben überhaupt die volle und freye Landesverwaltung zugestanden worden wäre.

Der §. 61.

in welchem behauptet wird, daß den W. Landständen doch immer der Besitzstand in so lange zu statten kommen müsse, bis ein Anderes entweder gütlich oder rechtlich ausgemacht worden seye, dürfte wohl eine weitläuftigere Auseinandersetzung erfordern, als meinem Zweck angemessen ist. Für diesen begnüge ich mich mit folgenden Bemerkungen.

In Ansehung aller säcularisirten Entschädigungslande kann man wohl sagen: ein neuer Himmel und eine neue Erde! Schon das Wort Säcularisation involvirt eine gänzliche Umschmelzung der Dinge, sowohl der Rechte als des Besitzes. Ja, eben darinnen bestehet das Wesen der Säcularisation, daß alles umgeschaffen wird; daß ein neuer Besitzer an die Stelle des alten tritt; und daß also nicht allein die vorhin bestandenen Rechte aufgehoben werden, sondern vorzüglich auch der vorhinige Besitzstand völlig umgekehrt wird. Wie kann man also einen so ganz generellen Satz, wie der obige ist, bey einem säcularisirten Lande in Anwendung bringen? Daß aber diese Umwandlung nicht allein den Regenten treffe; sondern daß solche auch die innere Verfassung der Lande unter sich begreife, beweiset selbst der §. 60. des Reichsdeputationsschlusses. Denn wäre solches nicht der Fall: so hätte man diesen §. gar nicht nöthig gehabt; sondern man hätte vielmehr demselben jenen Satz des Herrn Verfassers substituiren müssen. Da aber dieses nicht geschehen; sondern in dem Gesetz ein ganz Anderes verordnet worden ist: so gehet daraus schon von selbsten hervor, daß jener Satz auf diesem Platz ganz falsch seye.

Ich meine daher, es müsse derselbe so gefaßt werden: Die bisher bestandene Verfassung ist als aufgehoben anzusehen; ein Besitzstand ist also gar nicht erfindlich, sondern es ist blos aus dem neuen Reichsgesetz zu entnehmen, ob und wie die Verfassung künftig seyn und ferner bestehen solle. Hieraus folgt also, daß, wenn wegen der Anwendung dieses neuesten Reichsgesetzes ein Streit eintritt, man vor allen Dingen nachsehen müsse, ob das Gesetz, und die dasselbe ergänzende einzelne Abstimmungen nicht etwa ausdrücklich verordnen, daß, und in wie ferne, in dem befragten Punkt,

die

die alte Verfassung beybehalten werden solle. Ist dieses der Fall: so lässet sich eine Berufung auf den Besitzstand allerdings gedenken. Ist solches der Fall aber nicht: so lässet sich aus dem vorherigen Besitzstand auch nicht einmal eine Präsumtion für den bisherigen Besitzer herleiten; sondern alsdann gehet die Vermuthung vielmehr dahin, daß, wenn die befragte Sache in ihrer vorhinigen Lage hätte bleiben sollen, solches die Gesetzgeber ausdrücklich würden verordnet haben; also, daß die Präsumtion nicht für den vorhinigen Besitz, sondern vielmehr für dessen Umwandlung streitet.

Aber auch in dem weitern Fall, wo die Disposition des Gesetzes etwa zweifelhaft seyn sollte, oder wo es überhaupt auf eine authentische Interpretation ankommt, kann solche doch bey keinem Reichsgericht, sondern muß bey dem Gesetzgeber selbst gesucht werden; und es ist also hier ganz vergeblich, sich auf den vorherigen Besitz zu beziehen.

Sollte aber endlich auch der Fall eintreten, daß nur eine doctrinelle Interpretation erforderlich wäre: so kann doch auch bey dieser der ältere Besitzstand in keine Erwägung kommen; und eben deßwegen würde in diesem Fall selbst die Competenz der Reichsgerichte wegfallen, und die der Austrägen eintreten. Wahlcapitulation Art. 19. §. 6.

Man siehet also, daß der zweyte Satz, welchen der Herr Verfasser aus dem ersten ableitet, nämlich daß die Störung des bisherigen Besitzstandes das Gesuch um ein Mandatum manutenentiae in pristino statu S. C. vollkommen begründe, durchaus unrichtig und ungegründet, und nur da allenfalls anwendbar seye, wo der erste der angeführten möglichen Fälle vorhanden ist. Selbst aber auch in diesem hat der Herr Verfasser die in ebengedachter Wahlcapitulation Art. 19. §. 7. zur unabweichlichen Regel gegebene Vorschrift mit Stillschweigen übergangen; wornach der Landesherr vor allen Dingen mit seinem Bericht gehört werden muß.

Wenn ich mehr als Bemerkungen schreiben wollte, könnte ich einen Fall anführen, wo das Reichskammergericht nach dieser meiner Behauptung entschieden hat. Nur kurz sage ich davon Folgendes. Mehrere betheiligte Reichsfürsten waren über die Auslegung des Reichsdeputations-Schlusses wegen einiger ihnen durch denselben zugewiesenen in alieno territorio gelegenen Parcellen im Mißverstande. Einer derselben setzte sich auf eine durchaus rechtserforderliche Art, und mit Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit, in deren Besitz und Genuß, und erhielt sich in solchem etwa 6 Wochen lang ohngestört. Als diese Störung erfolgte, bat er beym Reichskammergericht um ein Manutenenz-Mandat; es wurde aber abgeschlagen, und er an den kompetenten Richter,

also an die Austrägen, verwiesen. Es wurde ein zweyter Versuch gemacht, und pro citatione super constitutione de litigiosa possessione gebeten: allein auch hierauf erfolgte das Decret: Abgeschlagen, und wird Supplicantens Herr Principal an die Behörde verwiesen.

Ich gestehe gern, daß ich die Rechtmäßigkeit dieser Decrete nicht zu vertheidigen weiß; und das darum, einmahl, weil sich das Ansuchen auf einen neuen im Sommer 1803, also nach dem Deputationsschluß, ergriffenen Besitz gründete; und für das andere auch darum, weil hier der Streit blos zwischen entschädigten Fürsten, also neu eingetretenen Landesherren obwaltete. Indessen ist doch daraus so viel zu entnehmen, daß in Fällen, wo es auf Auslegung des Deputationsschlusses ankommt, ein ohnclausulirtes Mandat nicht so leicht zu erwarten seye.

Noch will ich hier anführen, daß diese Bemerkung für alle in der Rundeischen Schrift angeführten Fälle gelte, wo derselbe glaubt, daß die Mandata S. C. so leicht zu erhalten wären. Um indessen über meine Meinung in diesem wichtigen Punkte keinen Zweifel übrig zu lassen, werde ich die bey dem folgenden §. 64. sich darbietende Gelegenheit ergreifen, um mich noch etwas näher zu erklären.

Zu §. 62.

Die hier vorgelegte Ansicht der Sache stimmt mit der meinigen schon wieder nicht überein.

Ein Vergleich findet nur da Statt, wo eine zweifelhafte Streitfrage vorhanden ist. Da also, wo das Gesetz eine bestimmte Entscheidung giebt, ist ein Vertrag darüber ganz unnöthig, ja widersinnig. Das Landgräfliche Ministerium hatte also, meiner Einsicht nach, Recht, wenn es das landständische Verlangen zu Abschließung eines neuen Grundvertrags mit der Aeußerung abfertigte: daß die landesherrlichen Rechte theils durch den Begriff der Landeshoheit selbst, theils durch die Reichsgesetze, und theils durch den jüngern Reichsdeputations-Schluß hinlänglich bestimmt seyen. Das, was der Herr Verfasser dagegen anführt, daß eine solche Aeußerung alle Staatsgrundgesetze entkräfte, ist zu unbestimmt, als daß solches eine besondere Würdigung verdienet. Genug, daß derselbe hier abermahl anerkennt: „daß die „Erbeinigung von 1590. auf die gegenwärtigen Verhältnisse nicht mehr passe, und eine „Ausbesserung nöthig habe.“ Und doch sollte Hessen-Darmstadt diese Erbeinigung so, wie sie da lag, sogar noch vor der Huldigung, und nachdem die äußere und innere

Verfas-

Verfassung vom Herzogthum Westphalen eine so große Zerrüttung erfahren hatte, geradezu bestätigen. — Welche Zumuthung!

Zu §. 64 — 78.

Der Herr Verfasser sucht in diesem Abschnitte I) aus den ältern Vorgängen darzuthun, daß die Kurfürsten von Kölln bey allen gesetzlichen Verfügungen, welche das ganze Land betroffen hätten, — den Westphälischen Landständen immer eine Concurrenz zugestanden hätten; und daraus inferirt er in dem Schlußsatz II), daß auch der neue Regent an dieses alte Herkommen gebunden seye.

Dieses letztere könnte ich zwar durch das bekannte nego consequentiam ganz kurz abfertigen. Da diese Folgerung aber, wie ich die Sache ansehe, nur zum Theil unrichtig ist, und also doch zum Theil wahr bleibt: so muß ich mich darüber etwas umständlicher erklären.

Mein Zweck ist, wie ich gleich Anfangs erklärt habe, nicht zu widerlegen, sondern durch meine Bemerkungen nur die Veranlassung zu näherer Entwicklung der Wahrheit, und allenfalls zu einem gütlichen Vergleiche zu geben. Ich könnte also das, was zu I) angeführt wird, als richtig annehmen. Aber auch alsdann würde es immer auffallend bleiben, einmahl, daß des so sehr wichtigen und eminenten Vorrechts der Landstände, nämlich: zu allen landesherrlichen Gesetzen ihre Einstimmung zu geben, in der Erbeinigung, wie der Herr Verfasser im §. 76. selbst zugiebt, mit keiner Sylbe Erwähnung geschieht. Erwäget man daneben, daß gleichwohl in diesem Grundvertrag die unbedeutendsten Vorrechte und Zuständigkeiten der Westphälischen Stände ausdrücklich angeführt und gesichert worden sind: so muß das Stillschweigen über einen so vorzüglichen Gegenstand nothwendig schon einigen Zweifel erregen, ob es mit dieser Concurrenz der Stände zur Gesetzgebung wohl so ganz richtig, und namentlich ob dieselbe just nothwendig, oder nur willkührlich, oder auch nur den Gebräuchen der ältern Zeiten angemessen gewesen seye? Und dieser Zweifel wird für das andere eher verstärkt als geschwächt, wenn der Herr Verfasser uns in dem §. 67. belehrt, daß auch Landesverordnungen ohne Rücksprache mit den Landständen gemacht worden seyen.

Doch dem sey, wie ihm wolle; hier kommt es nur hauptsächlich auf die unter II) gezogene Consequenz an. Um nun zu zeigen, in wie ferne ich — nach meiner Einsicht — den Schluß von der alten auf die neue bleibende Verfassung des Herzogthums Westphalen

in dem gegenwärtigen und allen andern Fällen für zuläßig, und wo ich mithin auch die ad §. 61. berührte Berufung auf den Besitzstand für anwendbar halte, muß ich folgende Sätze, als bisher erwiesen, oder doch, als aus dem Erwiesenen nothwendig fließend, zum Theil wiederholen, zum Theil als richtig und unumstößlich aufstellen.

1) Der erste und oberste Grundsatz ist der, daß der Landesverwaltung in allem, was nicht zur kirchlichen Verfassung gehört, freye Hand gelassen werden soll.

2) Die politische Verfassung des Herzogthums Westphalen soll nur *in* jenen Punkten ungestört erhalten werden, welche der freyen Landesverwaltung, Verbesser- und Vereinfachung nicht im Wege stehen.

Es fallen also

3) alle Verträge, und gesetzliche sowohl als herkömmliche Normen, welche unter diese Cathegorie gehören, künftig als aufgehoben und ungültig hinweg. Daher kann

4) die Concurrenz der W. Landstände zur Gesetzgebung nur noch in jenen Punkten mit Recht verlangt werden, welche der Landesherrschaft zur freyen Disposition nicht überlassen worden sind. Damit nun

5) über die Punkte und Gegenstände, welche ich, als zur Concurrenz der Landstände geeigenschaftet ansehe, kein Zweifel entstehen möge: so hebe ich solche aus den Abstimmungen des Herrn Reichsdeputirten hier Punkt vor Punkt aus. Dieses sind nämlich:

a) Der Ansatz der ordinären Steuern.

b) Jede Bestimmung der von den Unterthanen zu prästirenden sonstigen Abgaben, auch Dienstleistungen; wo ich unter letztern insonderheit auch jede Gattung von Frohnden rechne.

c) Die Contrahirung von Schulden, welche auf den Credit des ganzen Landes aufgenommen werden; ja da

d) auch die Veräußerung der Domänen namentlich hierher gezählet wird, und die Verpfändung derselben immer eine Art von Veräußerung ist; so rechne ich

e) die Contrahirung der auf diese Domänen zu versichernden Schulden ebenfalls dahin. Endlich

f) gehören alle Anstalten hierher, welche unter der Garantie des Landes getroffen werden.

Meiner Meinung nach haben also die W. Landstände Recht, wenn sie verlangen, daß alle gesetzliche Verfügungen, welche diese sechserley Gegenstände betreffen, nicht anders,

anders, als mit ihrem Consens getroffen werden können; haben auch weiter das Recht, zu verlangen, daß in Ansehung derselben die Verfassung in solange beybehalten werden müsse, bis dieselbe durch und mit ihrer Zustimmung abgeändert wird.

Unrecht haben dieselben dagegen, wenn sie zu jeder andern Gesetzgebung zu concurriren verlangen. Denn wo blieben alsdann die freyen Hände, die dem Landesherrn in der Landesverwaltung, und insonderheit bey Verbesserung und Vereinfachung derselben gelassen werden sollen? Sollte er bey einem jeden der dazu führenden Schritte erst den Landständischen Consens einholen müssen: so wären seine Hände nicht frey, sondern vielmehr so hart gebunden, daß er auch nicht eine Fingerspitze rühren könnte. — Und diese Fesseln sollen sich die teutschen Reichsstände selbst angelegt haben? — Wer kann so etwas glauben!

Ich kenne das Herzogthum Westphalen nicht. Aber so wie man von Jedem hört, ist es diejenige teutsche Provinz, auf welcher noch die dickste Finsterniß ruhet. Woher kommt das? Weil der bisherige Landesherr keine freyen Hände hatte, und sich mit seinen Verbesserungsvorschlägen dem Muthwillen, Eigensinn, Privatabsichten, und durch fehlgeschlagene Gnadenbezeugungen oder sonst erregten Leidenschaften seiner Landstände nicht preis geben wollte. Ganz eigentlich für Westphalen scheint also das weise Reichsgesetz gemacht zu seyn:

> Der Landesherr soll in Verbesserung und Vereinfachung der Staatsverwaltung (also natürlich auch in der dahin abzielenden Anordnung und Gesetzgebung) freye Hände haben.

Zu §. 79 — 82.

Der gelehrte Herr Verfasser wird es mir nicht verübeln, wenn ich ihn beschuldigen muß, daß er an diesem Orte einen bekannten Advokatenstreich gespielt, und gesucht habe, den Punkt, worauf es allein ankommt, aus den Augen zu rücken, und diesem einen andern, worauf es nicht ankommt, vorzuschieben.

In so fern derselbe behauptete, daß die Einhaltung der Gränzen, binnen welchen das Privilegium de non appellando ausgeübet werden müsse, zu der politischen Landesverfassung gehöre; würde ich ihm allenfalls beystimmen können, wenn derselbe nur zuvor erweisen wollte, daß dieses Privilegium auch auf dem Herzogthum Westphalen hafte. Ueberhaupt könnte ich ihm immer zugeben, daß die den neuen Regenten im §. 60. zugestandene freye Landesverwaltung dieselben nicht ermächtige, eine solche

Verfassung, wovon hier die Rede ist, abzuändern. Aber darauf kommt es ja auch gar nicht an: denn die von ihm im §. 80. angeführte Ministerial-Resolution stützt sich ja mit keiner Sylbe auf vorgedachten §. 60. des Reichsdeputationsschlusses; sondern sagt mit ausdrücklichen Worten: „Das dem Landgräflichen Hause zustehende Privilegium „de non appellando sey keine Fortsetzung des ehemaligen kurkölluischen mit dem „Kurfürstenthum selbst erloschenen Privilegiums, sondern jure novo „fundirt, und folglich an jene Beschränkungen nicht gebunden, welche sich die „ehemaligen Kurfürsten zu Kölln hätten gefallen lassen."

Das Landgräfliche Haus gründet also seine Gerechtsame in Ansehung des befragten Privilegiums nicht auf den §. 60. des Reichsdeputationsschlusses, sondern auf den §. 33. desselben, wo es heißt:

> Das unbedingte — man merke wohl: das unbedingte — Privilegium de non appellando kommt dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt für seine alte und neue (Besitzungen) zu statten.

Wenn also der Herr Verfasser die Ministerialresolution, als gravirend darstellen wollte: so mußte er den darinn angeführten und aus vorstehendem §. 33. hergenommenen Grund angreifen, und nicht nach seiner Willkühr einen andern aus dem 60sten §. des Reichsdeputationsschlusses fingiren, und dann diesen selbst geschaffenen Einwurf widerlegen. Aber freylich, da lagen heiße Kohlen verborgen, woran man die Finger nicht verbrennen wollte; und es war also der Klugheit ganz gemäß, solche unberührt zu lassen. Ich habe etwas ähnliches bey meiner unpartheyischen Prüfung nicht zu fürchten, und lege also hiermit die Frage, auf welche es allein ankommt, zur Untersuchung vor. Ex quo titulo kommt dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt das privilegium de non appellando im Herzogthum Westphalen zu?

Daß dieses Privilegium dem Herzogthum Westphalen nicht inhärire, sondern daß solches ein der Kur Kölln einverleibtes Vorzugsrecht war, lehrt uns die goldene Bulle; und überhaupt, wer wird solches läugnen? Nun ist aber die Kur Kölln erloschen, und mit ihr alle derselben, als Kur, zuständig gewesene hohe Gerechtsame. Für das Herzogthum Westphalen blieb also das besagte Privilegium eben so wenig übrig, als für die aus den Köllnischen Landen dem Herzoge von Aremberg zugetheilte Grafschaft Recklinghausen, und für die den Fürsten zu Nassau-Usingen und Wied-Runkel zugetheilten Stücke des Rheinisch-Köllnischen Erzstifts. Mit dem Privilegio selbst fielen auch die über dessen Anwendung und Ausübung geschlossenen Verträge hinweg, und

dieses

dieses um so mehr, da deren Entstehung ihren Grund darin hatte, weil die westphälischen Landstände nicht zugeben wollten, daß ein Kurfürst von Kölln das ihm, als Kurfürsten zustehende Privilegium in dem, nicht mit der geistlichen Kur verbundenen, sondern ihm als einem weltlichen Regenten, nämlich als Herzogen zu Westphalen, zukommenden Lande, ausüben könne.

Da aber das Landgräfliche Haus weder als Kurfürst von Kölln, noch als Herzog von Westphalen, auf das Kurfürstlich Köllnische gänzlich erloschene privilegium de non appellando irgend einen Anspruch macht; sondern solches, als Landgraf von Hessen-Darmstadt, ausübet, und in dieser Qualität ihm die westphälischen Landstände nichts vorzuschreiben, oder von ihm irgend etwas, als Recht, zu fordern befugt sind: so ergiebt sich die auf jene Frage zu ertheilende Antwort von selbsten.

Wahre Undankbarkeit ist es daher, daß die in der Ministerialresolution liegende bloße Gnadenverwilligung von den W. Landständen nicht erkannt wird; wodurch sie sich immer der Gefahr aussetzen, daß das, was ex mera gratia gegeben worden ist, ex capite ingratitudinis wieder zurückgenommen werden könnte.

Zu §. 83. und 84.

Ich kann mich nicht für competent ansehen, den Sinn der in Ansehung der Lehensverfassung ertheilten Ministerialresolution: daß nämlich Serenissimus nicht gesonnen seyen, sich in der Ausübung Ihrer lehenherrlichen Befugnisse engere Gränzen setzen zu lassen, als Ihnen nach den Rechten und der (mir ganz unbekannten) bisherigen Observanz zuzumuthen seye, zu erörtern, und lasse solchen also auf sich beruhen. Hätte ich aber den Landständen zu rathen gehabt, so würde mein Rath dahin gegangen seyn, daß sie diese Resolution in dem vortheilhaftesten Verstande annehmen und abwarten sollten, bis sie dagegen beschweret würden. Und zu diesem Rath würde ich mich um so mehr verbunden gehalten haben, da

1) die in Arensberg niedergesetzte Regierung auch den dortigen Lehenhof macht, und daraus

2) die stärkste Vermuthung abzuleiten ist, daß dieser, wenn ihm die bisherige Observanz zum Gesetz gemacht wird, darunter hauptsächlich die dasig-örtliche Observanz zu verstehen habe; in welchem Falle dann

3) Diese abermalige Nachgiebigkeit nicht anders, als eine bloße Gnadenverwilligung, anzusehen seyn würde, indem

4) der

4) der Herr Verfasser selbst zugiebt, daß die Lehenshoheit ein Stück der Landeshoheit ausmache; seine Versuche, um diese zu schwächen, oder solche zwischen den Landständen und dem Regenten abzutheilen, aber immer vergeblich seyn und bleiben werden. Nicht zu gedenken, daß

5) in den oben zu §. 64. folg. aufgezählten, zur bleibenden Landesverfassung gehörigen Punkten von den Lehensgewohnheiten nichts zu finden ist.

Dörfte ich

zu §. 85.

eine Vermuthung äußern, so hat vielleicht das Ministeriun den Punkt wegen Veräußerung der Domänen ꝛc. um deßwillen unberührt gelassen, weil solcher, wie ich zu §. 64. angeführt habe, schon durch den Reichsdeputationsschluß seine Bestätigung erhalten hat; und ein Gleiches also von Seiten der Landesherrschaft ganz unnöthig wäre.

Zu §. 86 — 90.

In Ansehung der Militär- und Landesdefensionsanstalten trete ich mit meiner Meinung gerade in die Mitte der beyden streitenden Theile, und halte mich dabey lediglich an die Disposition des neuesten Reichsgesetzes, mithin an das, was ich deßhalb an eben erwähnten Orte ein für allemahl gesagt habe.

Hiernach gehen 1) die Landesdefensionsanstalten die Landstände gar nichts an, sondern diese müssen dem Landesherrn ohnbedingt überlassen werden. Es hängt also

2) von demselben ganz alleine ab, so viele Soldaten zu halten, und in das Land zu verlegen, als er nöthig findet, und es sollte darüber um so weniger von den westphälischen Landständen eine Beschwerde geführet werden, da sie es vielmehr mit Dank erkennen sollten, wenn der ganz darnieder liegende Nahrungsstand so vieler elenden Oerter, die den Namen Stadt führen, durch eingelegte Garnison verbessert würde. Auch kann

3) dagegen mit Grund schlechterdings nicht gravaminirt werden, wenn eine Rekrutenaushebung in so weit geschiehet, als Mannschaft zu Stell- und Erhaltung des Reichscontingents erforderlich ist. Es kann nach meinem Bedünken auch

4) dem Landesherrn nicht verwehret werden, neben dem Contingent eine im Lande fest bestehende und immer bleibende Landmiliz auf jeden Fall und sonderlich auf den,

wo

wo das Contingent ausmarschiren muß, zu errichten; doch so, daß diese Miliz als solche, und nicht als Linientruppen eingerichtet und gebraucht werde.

5) Ist es Reichsgesetzlich, daß die Contingentsmannschaft in Kriegs- und Friedenszeiten von dem Lande unterhalten, mithin von den Landständen die dazu erforderlichen Summen verwilliget werden müssen. Dahingegen trete ich, da die Militärdienste allerdings zu den Dienstleistungen gehören, in Ansehung welcher die Concurrenz der Landstände beybehalten worden ist, nach der in Westphalen bestehenden und in so weit Reichsgesetzlich bestätigten Verfassung, auf die Seite der Landstände, wenn sie verlangen, daß

a) die gewaltsame Werbung zu Linientruppen nicht über die Zahl der zum Contingent gehörigen Mannschaft erstreckt werde.

b) Daß die Landstände mehr als zur Erhaltung des Contingents erforderlich ist, zu verwilligen nicht schuldig seyen, sondern daß eine solche Verwilligung von ihrem Gutfinden abhange.

c) Im Fall von dem Regenten die Errichtung einer unter Nro. 4. näher beschriebenen Landmiliz nöthig oder nützlich befunden würde, glaube ich gleichwohl, daß mit den Landständen über deren Einrichtung und über die Beyschaffung der dazu erforderlichen Kosten allerdings Berathschlagung gepflogen, und sich darüber mit denselben verstanden werden müsse.

Da diese meine Gedanken mit der etwas undeutlich gefaßten Aeußerung des Hrn. Verfassers eben so nahe, als mit dem Inhalt der Ministerialentschließung übereinzustimmen scheint: so dünkt es mir eben nicht sehr schwer zu seyn, unter beyden Theilen dieses Gegenstandes halber eine gütliche Uebereinkunft zu treffen. Und dieses um so mehr, da, soviel mir von der Verfassung der Landgräflich Alt-Hessischen Lande bekannt ist, dieselbe in diesem Punkt so ziemlich zum Maaßstabe dienen könnte.

Zu §. 91 — 109.

Ueber die in diesen §§en enthaltene und bis in das kleinste Detail eingehende Deduktion, welche das Steuerwesen des Herzogthums Westphalen betrift, kann ein Dritter ohnmöglich ein gründliches Urtheil fällen; denn dazu würde die Einsicht der Archivalakten erforderlich seyn, oder doch, daß aus denselben die fürstliche Seite dasjenige fürerst vorlegte, was zur Aufklärung der Sache nöthig ist. Ich kann also darüber nur im Allgemeinen urtheilen, und muß mich dabey blos auf diejenigen General-

Generalgrundsätze einschränken, welche ich in den vorstehenden Bemerkungen festgesetzt habe.

Nach solchen bin ich der Meinung, daß in Ansehung der Steuern, die alte Verfassung überhaupt genommen, so wie sie vorhin bestanden hat, möglichst beybehalten werden müsse.

Die Abstimmungen des Kurfürstlich Sächsischen und Teutschmeisterischen Herrn Subdelegirten fordern solches bestimmt und ausdrücklich; und selbst von Seiten des Hrn. Verfassers fürchte ich nun keinen Widerspruch mehr gegen meine obige Behauptung, daß die gedachten beyden Vota, mit ihren einzelnen Bestimmungen, eben so anzusehen seyen, als ob sie wörtlich in den §. 60. eingerückt worden wären. Denn so sehr derselbe auch deshalb mit sich selbst in Widerspruch steht, so räumt er solches doch nun im §. 97. ganz ausdrücklich ein, wenn er sagt: „Mit dieser in einzelnen Stimmen vor„kommenden Ansicht der Sache waren alle übrige (Hrn. Subdelegirte) einverstanden, „und man glaubte nur, daß es überflüssig seye, solche buchstäblich dem neuen Reichsgesetz „einzuverleiben, weil das alles schon unter der kurzgefaßten Regel begriffen wäre."

Wenn ich nun hiernach alles was der Herr Verfasser über diese Materie sagt, genau durchdenke; so drängt sich mir die Frage auf: ob dann wirklich beyde Theile in Ansehung dieser Streitfrage so weit von einander entfernt sind, als es nach der vorliegenden, weitläuftigen Darstellung derselben das Ansehen gewinnt? Ich glaube Nein. Man höre nur erst auf, über Worte und über ganz gleichgültige Nebensachen, die in der Hauptsache weder etwas ab- noch zuthun, zu streiten; man höre auf, die geringsten Kleinigkeiten zu wichtigen Gegenständen zu erheben; man höre auf, solchen Rathgebern zu folgen, deren Interesse es erfordert, das Feuer immer mehr in Brand zu setzen, und höre vielmehr auf diejenigen, welche Redlichkeit mit Kenntnissen verbinden, und den Frieden dem Krieg vorziehen; man gehe blos auf das Wesentliche, und nur nebenbey auf das, was zur Befestigung dieses Wesentlichen dient: und es wird sich bald finden, daß eine Vereinbarung zwischen einem wohldenkenden Regenten, und einer billigen, ohneigennützigen Landschaft leichter zu vermitteln seye, als man es bey der ersten Ansicht einer so ins Weite gespielten Deduktion vermuthen kann.

Ist es denn zum Beyspiel nicht durchaus einerley, ob die Landstände die ordinären und jedes Jahr erforderlichen Steuern, in jedem Jahr besonders oder in einemhin auf mehrere Jahre verwilligen? Und sollten sich die Landstände also dem Willen des Regenten, der vielleicht blos auf Ersparung der ganz unnöthigen

Landtags-

Landtagskösten zielet, nicht hierunter um so lieber anschmiegen, da sie sich außerdem dem ohnvermeidlichen Verdacht aussetzen, daß es ihnen blos um die jedes Jahr zu ziehenden Diäten zu thun seye?

Kann man sich nebstdem wohl des Verdrusses erwehren, wenn man das weitläuftige Schreibwerk über bloße Worte, z. B. Rücksprache, Subsidium charitativum, freywillige Steuern lieset? Daß diese letztgedachten Worte nicht auf alle Steuern passen, ist dann doch ohnläugbar; da man doch wird zugeben müssen, daß diejenigen, welche sich auf die teutsche Reichsverfassung gründen, oder durch Reichstagsschlüsse aufgelegt worden, z. B. die Erhaltung des Contingents, die Entrichtung der Kammergerichtszieler, der Römermonate rc. verwilligt und abgetragen werden müssen, wie die Wahlcapitulation Art. 15. §. 3. auf das bestimmteste vorschreibt. Wie wohl thäte man also, wenn man sich an die goldene Regel hielte: in verbis simus faciles, und blos darauf dächte: ut conveniamus in re!

Doch ich muß, zum Beweis dessen, daß man bey solchen so sehr verwickelten und ins Einzelne gehenden Materien nicht vorsichtig genug seyn kann, indem man solche, ohne den Zugang zu den Archiven beurtheilt, noch eine Bemerkung zu dem §. 103. anfügen.

Der Herr Verfasser stellt hier den Satz auf, daß die W. Landstände hergebracht hätten, ihre Verwilligungen nicht sowohl nach dem statu exigentiae, als vielmehr nach den Kräften des Landes abzumessen. Jedem praktischen Geschäftsmanne muß ein solcher Satz nothwendig abgeschmackt vorkommen. Er wird fragen: wo soll denn das Uebrige, welches doch schlechterdings erforderlich ist, hergenommen werden? Dieses Urtheil würde indessen übereilt seyn; wie aber freylich nur der wissen kann, welcher von der ganz eigenen Verfassung, die das Kurfürstenthum Kölln in diesem Stück gehabt hat, unterrichtet ist, und die ich zufällig bey einer andern Gelegenheit habe kennen lernen.

Es ist bekannt, daß den meisten geistlichen Regenten in Teutschland zu ihrer Schatulle, Unterhaltung der Tafel, und überhaupt zu dem, was ihnen persönlich war, gewisse bestimmte Summen ausgesetzt waren, und daß das, was bey den Kammereinkünften und sonsten etwa übrig blieb, nicht ihnen, sondern zu dem Staatsvermögen gehörte, aus welchem demnächst auch die etwa vorfallenden extraordinären Ausgaben bestritten werden mußten. In dem Kurfürstenthum Kölln war solches aber ganz anders. Der Kurfürst hatte keine Schatulle, keine Tischgelder, u. s. f.; sondern alles, was in jeder,

sowohl Kammer- als Steuercasse übrig blieb, floß in seine Schatulle, und gehörte zu seinem ohnbestrittenen Eigenthum. Daraus ist es erklärbar, warum der leztere Kurfürst sich einen so großen Nachlaß ersparen konnte; daraus ist aber nun auch erklärbar, warum die Kurfürsten immer weit mehr von den Ständen verlangten, als sie eigentlich brauchten, und warum die Stände sich nach diesem übertriebenen statu exigentiae nicht immer richteten. Sie hatten es, nach der damaligen Vorliegenheit der Sache, bey ihren Verwilligungen nicht sowohl mit dem Staatskörper, als vielmehr mit des Kurfürsten Privatcasse zu thun; und dieser war daher auch gehalten, dasjenige zuzuschießen, was bey den Verwilligungen fehlte.

Ob aber diese mit der Eigenschaft eines geistlichen Regenten so innig verbundene Einrichtung auch noch auf den jezigen weltlichen Regenten passe, will ich zwar nicht mit Bestimmtheit verneinen, weil nothwendig vorher der Grund dieser ganz sonderbaren Verfassung erforschet werden müßte. Bis dahin aber würde ich, ohnbeschadet meiner gänzlichen Unpartheylichkeit, doch immer glauben, daß solche bey dem jezigen Regenten wegfallen müsse; und dieses auch schon darum, weil der Herr Verfasser die Beschaffenheit dieser Sache, vielleicht nicht ohne Ursache, in einem Dunkel vorgetragen hat, welches ihn bey Verfertigung seiner Schrift gewiß nicht umgab.

Zu §. 110. und 111.

Ich muß freymüthig bekennen, daß ich diese beyden Stellen nicht ohne Unwillen lesen konnte, wo den Landständen das Recht beygelegt werden will, die Steuern nach Gutfinden zu verwenden und auszugeben, ohne vorher die Landesherrliche Bewilligung einzuholen. Welche Widersprüche und Sonderbarkeiten enthalten nicht die zwey Seiten 94. und 95! Es ist mir ohnmöglich, ein Wort darüber mit Gelassenheit vorzubringen; ich schweige also lieber und parodire nur das Resultat, das pünktlich dahin geht.

Wenn du einen Menschen siehst, der im Begriff steht, einen Mord zu begehen, so darfst du ihn nicht daran hindern; sondern mußt ihn immer morden lassen. Wohl aber darfst du ihm, nach begangener That, einen Verweis geben. Und so mußt du diesen mit dem Mordorgan begabten Menschen immer fortwüthen lassen, ohne ihn zu stöhren. Nur immer nachher darfst du ihm deine Indignation zu erkennen geben. — Wo bleibt bey einer solchen Lehre die Vernunft? — Wo das Recht?

Der Art. 15. §. 3. der Wahlcapitulation sagt ausdrücklich: „Der Kaiser solle „nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die „Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirung, mit „Ausschließung des Landesherrn, privative vor und an sich ziehen, „oder in dergleichen und andern Sachen, ohne der Landesfürsten Vorwissen „und Bewilligung rc.

In diesen Worten ist mit der größten Präcision und Klarheit enthalten, daß keine Ausgabe aus der Landsteuercasse ohne des Landesherrn NB. Bewilligung geschehen solle.

Der Herr Verfasser sieht dieses selbst ein; um aber gleichwohl zu seinem Zweck zu gelangen, dreht er das Wort Bewilligung in Genehmigung um, da doch ersteres schlechterdings ein vorhergehendes — letzteres aber allenfalls auch ein nachfolgendes Gutheißen involvirt; und behauptet nun herzhaft: daß die Landstände ohne alle Anfrage die Landsteuern vorausgeben und davon verwilligen könnten, wem und was sie wollten; indem den Landesherrlichen Commissarien ja immer freystünde, bey der Rechnungsrevision ein saures Gesicht dazu zu machen.

So sieht es um des Herrn Verfassers selbstgerühmte Unpartheylichkeit aus! Will er aber wegen dieser Anmerkung etwa auch an der meinigen zweifeln; so hoffe ich diesen Gedanken dadurch zu verscheuchen, wenn ich ihm zugebe, daß die Landstände jetzo, sobald sie mit dem Landesherrn vor dem Richter stehen, allerdings befugt sind, auf eine sachgemäße Besoldung für ihre Syndicos (aber wozu deren dann zwey?) bey dem Regenten anzutragen, und wenn derselbe solche nicht genehmiget, sich deßfalls an den Richter zu wenden. Niemahlen aber können oder dörfen sie eigenmächtig zufahren.

Zu §. 112 — 124.

Mit Uebergehung der in diesen Stellen ganz klar vor Augen liegenden Sucht, Beschwerden aufzufinden, selbst da, wo die Resolution, über die man schon im Voraus gravaminiret, noch nicht einmal ertheilet, sondern ausdrücklich vorbehalten worden ist, mache ich nur folgende Bemerkungen.

1) Habe ich schon oben aus den Deputationsverhandlungen, welche nach des Hrn. Verfassers eigenem Geständniß (§. 97.) eben so anzusehen sind, als ob sie in den §. 60. des Reichsdeputationsschlusses selbst eingerückt worden wären, angeführt und erwiesen: daß die Absicht der Reichsdeputation gar nicht gewesen sey, alle Privilegien

der Landstände zu bestätigen, sondern daß nur die darunter gemeint seyen, welche ich zu §. 64. ꝛc. ausdrücklich benennt und angeführt habe. Eben so habe ich

2) erwiesen, daß die landesherrliche Gewalt in der Landesverwaltung, deren Verbesserung und Vereinfachung der oberste und vornehmste durch den §. 60. gesetzlich bestimmte Grundsatz seye, welcher nur da durch die Landesverfassung beschränkt werde, wo einer von denen zur wesentlichen Landesverfassung gehörigen Punkten in den Weg tritt. Es fallen also

3) alle landständische Beschwerden, welche gegen diese beyden Sätze anstoßen, von selbst weg. Sonderlich aber, und

4) contrastirt dasjenige, was der Hr. Verfasser §. 118. wegen des Indigenatrechts anführt, mit jenen reichsgesetzlichen Vorschriften gar zu offenbar. Was kann die freye Hand, welche dem neuen Landesherrn in der Landesverwaltung gesetzlich zugestanden worden ist, wohl mehr zusammenschnüren, als wenn man ihm vorschreiben will, in welchen Orten die anzustellenden Diener gebohren worden, und welchen Religionsmeinungen sie — die doch nur Civilämter zu verwalten haben — beygethan seyn sollen? Und kaum trauet man seinen Sinnen, wenn man findet, daß ein Professor zu Göttingen durch seine Behauptungen den darinn liegenden Satz aufstellt: daß auf den Universitäten Kölln und Münster geschicktere und brauchbarere Männer erzogen würden, als in Göttingen und Halle! — Doch, abgesehen von der durch den Deputationsschluß erfolgten Abänderung der alten Verfassung, wo stehet dann

5) selbst nach dieser geschrieben, daß die anzustellenden Civilbedienten gerade Eingesessene von dem Herzogthum Westphalen seyn sollen? Die vom Hrn. Verfasser angeführten Worte der Erblandeseinigung besagen: „Der Herr soll einen standhaftigen „Rath machen auf dieser und jener Seite des Rheins, also doch, daß die „weltliche Personen des Stifts (nicht des Herzogthums) Untersassen seyen.“ Diese Worte: des Stifts, müßten also nach der jetzigen Verfassung in die: der Landgräflich-Hessischen Lande, wozu nun auch Westphalen gehört, verwandelt werden. Und damit stimmt auch die aus der Münsterischen Landeseinigung hergeholte Regel überein: dat de Here die Reede uth sinem Lande nemen solle.

6) Ist es doch gar zu arg, wenn man nach §. 120. ein durch Bestechungen (also auf eine schändliche Art) erhaltenes Privilegium nun zu einem rechtmäßigen Privilegio titulo oneroso acquisito umschaffen will.

7) Wird

7) Wird im folgenden §. 121. selbst zugegeben, daß dieses Privilegium nicht durchaus, am wenigsten aber von dem letzten Kurfürsten beobachtet worden seye. Und doch — —! Da die beyden folgenden §§en schon durch das Vorhergesagte ihre volle Abfertigung erhalten haben: so mache ich nur noch

8) zu dem §. 124. folgende Anmerkung. Der Herr Verfasser sagt hier, mit offenbarer Unterdrückung seiner eigenen bessern Einsicht: „Der §. 63. des Reichs„deputationsschlusses setzt die Religionsverfassung gegen Kränkungen aller „Art in Sicherheit; folglich dörfen auch keine fremde Religionsverwandte zu Landes„bedienungen gebraucht werden.“

Aber in dem Vordersatze bringt ja der Herr Verfasser eine offenbare Verfälschung zum Vorschein. Ist aber der Vordersatz falsch und untergeschoben, so ist es gewiß auch die daraus gezogene Conclusion.

Die Worte des Gesetzes im §. 63. sind diese:

„Die bisherige Religionsübung“ (nicht Verfassung; zwischen beyden Worten ist doch gewiß ein himmelweiter Unterschied!) „eines jeden Landes „soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn.“

Wegen der Religionsverfassung setzt eben dieser §. eine ganz andere, nämlich folgende Regel fest:

„Dem Landesherrn stehet frey, andere Religionsverwandte zu dulden, „und ihnen den NB. vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu „gestatten.“

Gehört die Anstellung zu Landesbedienungen nicht auch zu dem vollen Genuß bürgerlicher Rechte? Und steht es somit dem Landesherrn nicht ganz frey, auch fremde Religionsverwandte in die Collegia zu setzen?

Ob sich der Herr Verfasser diese Wortverdrehung zum Beweise seiner Unpartheylichkeit erlaubt habe, wird jeder Leser zu beurtheilen wissen.

Zu §. 125 und 126.

Wenn die angeführten Ministerialresolutionen so abgegeben worden sind, wie sie hier vorliegen; und wenn mithin der neue Regent die besonderen Privilegien eines jeden einzelnen Landsassen, und derjenigen, welche auf Erhaltung des Adels hinzielen, als gültig und bestehend anerkannt hat: so trete ich dem Hrn. Verfasser bey, daß solchen auf keine Art derogiret werden könne. Dagegen ist die im

§. 127.

§. 127.
angeführte Landesherrliche Resolution wegen Erhaltung der besonderen Rechte der Städte und Freyheiten mit dem Reichsdeputationsschluß so durchaus übereinstimmend, daß dagegen ohnmöglich etwas zu sagen ist; wenn man nicht, wie in dem folgenden §. geschieht, solche vorsetzlich mißverstehen will.

Zu §. 129 — 136.

Außerdem, was ich wegen der Erblandesvereinigung vom Jahr 1590. schon oben zu §. 56. im Allgemeinen gesagt, und überhaupt über die dermalige Statt= oder Unstatthaftigkeit der landständischen Privilegien, nach Maaßgabe des vorliegenden Reichsgesetzes festgesetzt habe, enthalte ich mich über die vorliegende, der Erneuerung dieser Erblandesvereinigung gewidmete, Ausführung meines Urtheils um so mehr, da solches mit Grund ohnmöglich gefällt werden kann, ohne Zugang zu den Archival=acten zu haben. Nur einzelne Bemerkungen, die mir beym Durchlesen aufgefallen sind, notire ich hier auf.

Sonderbar dünkte es mich bey dem §. 129., daß die Westphälischen Landstände sich in proficuis als einen Theil des Archiepiscopatus Coloniensis angesehen wissen; in onerosis aber eine ganz eigene Nation vorstellen wollen! —

Sonderbar, daß man so weit um sich her greift, um seinen Sachen einen Anstrich zu geben! Vorhin mußte sich schon der alte ehrliche Sachsenspiegel an seinen grauen Haaren zupfen lassen; hier bekommt er auch noch die magna Charta von England zur Gesellschaft. Und wie würden sich der längstverstorbene Herzog Carl von Würtemberg und sein Minister Montmartin wundern, wenn sie erfahren könnten, daß man sie noch aus ihren Gräbern hervorrufe, und auf den Boden des Herzogthums Westphalen verpflanze? Sollen das etwa feine Anspielungen seyn?

Sonderbar, daß in dem §. 135. die gebundenen Hände der Landesherren vertheidiget werden; da doch der §. 60. des Reichsdeputationsschlusses diese Bande gelößt, und den Landesherren in den Entschädigungslanden freye Hände gegeben hat. — Doch dergleichen Sonderbarkeiten kommen noch manche vor. Wer mag sie alle aufzählen!

Zu §. 137 — 140.

Der Herr Verfasser kommt hier auf das Organisationspatent, und sucht vorerst zu zeigen, daß solches schon überhaupt für Westphalen um deßwillen ungültig sey,

weil ohne Vorwissen und Einwilligung der W. Landstände keine neuen Gesetze gegeben werden könnten. Wer würde ihm hierunter nicht gerne beystimmen, wenn er sich nur im Voraus die Mühe hätte geben wollen, diesen Satz auch zu beweisen? Freylich beruft er sich auf seinen vorhergehenden §. 64. Aber daß derselbe in der Allgemeinheit falsch seye, ist in meinen Bemerkungen zu diesem §. bis zur höchsten Evidenz dargethan. Alles, was der Herr Verfasser zu dessen Beweis anführt, bestehet darinnen: es seye bisher so gehalten worden. Aber dieses sein einziges Argument widerlegt er selbst schon dadurch, daß er zugiebt: es seyen auch Landesverordnungen ohne Rücksprache mit den Landständen gemacht worden. Hieraus folgt also ganz ohnstreitig, daß der Satz, den er in der Allgemeinheit für wahr ausgiebt, seine Einschränkungen leide. Und welches sind diese Schranken, binnen welchen die Landstände zur Gesetzgebung zu concurriren haben? Wenn sich diese Frage nicht auch schon aus der bisherigen Landesverfassung beantworten ließe; so würde sie doch aus dem Reichsdeputationsschluß ihre volle Erledigung erhalten.

Was erstere betrifft, so habe ich schon oben bemerkt, daß die Landstände keinen Vertrag noch ein sonstiges Document aufzuzeigen haben, aus welchen ein so wichtiges Recht zu beweisen steht. Selbst die Erbeinigung, in welcher doch auch das kleinste ihrer Vorrechte gewahrt worden ist, sagt kein Wort davon. Man könnte also keck behaupten, daß dieses Vorrecht ihnen gar nicht zustehe; und wenn sie einzelne Fälle für sich anführten, so würde sich dagegen vielleicht erinnern lassen: entweder, daß dieselben solche Materien betreffen, wo man ihnen die Concurrenz auch jetzo noch zugestehet; oder — und dieses ist wohl die Hauptsache — daß das Domcapitel, das in so vielen Stücken, als Mitregent des Erzbisthums, zu betrachten war, und in gewissen Stücken an die Spitze der Landstände trat, mithin in so weit einen wesentlichen Bestandtheil derselben mit ausmachte, jetzo nicht mehr existirt; daß mithin auch die nun allein übriggebliebenen weltlichen Landstände sich der Rechte, die ihnen nur in Verbindung mit den domcapitelschen Commissarien, und nur in Rücksicht auf die dem Domcapitel zukommenden Mitregierungsrechte zugelassen wurden, nicht mehr anmaßen können.

Geht man aber zweytens auf den Deputationsschluß über; so werden durch denselben die den Westphälischen Landständen angewiesenen Schranken ganz fest und genau, so, wie ich solche oben zu §. 64 — 78. im Detail vorgelegt habe, bestimmt.

Wenn

Wenn man also über das Landesorganisationspatent vorerst überhaupt ein unpartheyisches Urtheil fällen soll: so kann es kein anderes seyn, als dieses: Eine Landesorganisation ist nichts anders, als eine neue Einrichtung der Staatsverwaltung. Diese ist dem Landesherrn, nach §. 60. des Reichsdeputationsschlusses ganz frey und ohneingeschränkt zugestanden worden. Gegen eine dergleichen Landesorganisation, überhaupt genommen, kann also mit Grund gar keine Beschwerde aufgestellt werden; sondern es muß insonderheit und punktweise gezeigt werden, daß, und wo? dadurch ein Eingriff in die den Landständen von der Reichsdeputation besonders zugestandene Verfassung statt gefunden habe. Ob und wo also ein solcher Eingriff etwa geschehen seye, das muß sich aus dem Folgenden ergeben.

Eine weit passendere Bemerkung in Hinsicht auf dieses Organisationspatent — überhaupt genommen — wäre die: Das Herzogthum Westphalen wurde vorhin als eine von den in Bonn bestehenden Collegiis abhängige Provinz behandelt.

Jetzt giebt demselben der Landgraf eine ganz eigene Consistenz, eine eigene Regierung, ein eigenes Hofgericht, eine eigene Rentkammer, einen eigenen Kirchen- und Schulrath, und ein eigenes Oberforstamt, welche Collegia, das letztere ausgenommen, unter keinem andern Hessischen Collegio, sondern unmittelbar unter dem Landgrafen und seinem Ministerio stehen. Daß damit ein neuer und sehr großer Kostenaufwand verknüpft seye; daß solcher aber blos auf eine Emporhebung und bessere Cultivirung dieser Wüste Zaara im Geist- und Leiblichen abgesehen seye, ergiebt sich von selbst. Wären also die sämmtlichen Landstände des Herzogthums Westphalen das, was sie seyn *sollten*; läge das Wohl ihres Vaterlandes einem wie dem andern wahrhaft am *Herzen*; wäre aller Eigendünkel und Eigennutz einem Jeden fremd; und hätten unlautere Ohrenbläser keinen Einfluß auf diesen und jenen: so müßten sie, statt über diese neue Einrichtung zu gravaminiren, dem Landgrafen dafür auf den Knien danken. Aber freylich nur die Reinen, nur die, welche die Kraft haben, das geliebte Ich dem Wohl des Ganzen nachzusetzen, sind eines solchen Patriotismus fähig. Daß es indessen deren auch *in* Westphalen gebe, beweisen — zwar nicht die Rundeische Schrift; wohl aber andere in der dortigen Gegend erscheinende publike Blätter.

Zu §. 141 — 148.

Der Herr Verfasser geht nun zu den einzelnen Punkten des Organisationspatents über, und zeigt hier seine wahre Stärke im Gravaminiren; aber freylich nicht so sehr in über-

überzeugender Darlegung. Die erste Beschwerde betrifft die neue Anordnung, in Ansehung des Steuerwesens.

Ich habe mich hierüber schon oben zu §. 64. erklärt, daß, so viel diese Materie anlangt, der Herr Landgraf, ohne Zuziehung der Landstände, die bestehende Landesverfassung nicht abändern könne. So sehr ich aber auch hierunter mit dem Herrn Verfasser übereinstimme; eben so sehr muß ich bedauern, daß derselbe auch in diesem Punkt Beschwerden aufsucht, wo keine zu finden sind; und daß dessen Absicht immer sichtbarer wird, seiner Deduktion nur dadurch, daß er die Beschwerden der Landstände zu hohen Haufen aufthürme, ein Gewicht zu geben. Hätte dieser sonst würdige Gelehrte doch erwogen, was für einen Nachtheil ein Deducent seiner Arbeit zuzieht, wenn er in der Vielheit des beschriebenen Papiers seine Stärke sucht, und sich durch den Eifer für seine Clienten verleiten lässet, jede Kleinigkeit, die kaum nennenswerth, und deren Rechtmäßigkeit noch dazu problematisch ist, zu vertheidigen, und zu einer Wichtigkeit zu erheben, die man ihr doch durch nichts, als ein leeres Wortgepräng zu verschaffen weiß; dadurch wird die Ausführung langweilig und dem Leser lästig. Findet derselbe aber auch noch, daß ganz ohne Grund geklagt wird, und daß man sogar (wie in der vorliegenden Schrift so oft geschiehet) schon im Voraus über Verfügungen Beschwerden führt, die noch gar nicht existiren, und die man in der Voraussetzung, daß sie demnächst so erfolgen werden, einstweilen blos erdichtet: dann wirft der Leser ein solches Schreibwerk (wie ich weiß, daß mit der unterliegenden Schrift wirklich geschehen ist) voller Verdruß auf die Seite, und bedauert den unerhörten Preiß von 6 fl. 40 kr., den er für ein Schreibwerk hat zahlen müssen, das mit all seiner Weitschweifigkeit noch nicht einmahl 2 Alphabet füllet.

Um zu beweisen, daß dieses auch in dem vorliegenden Abschnitt der Fall seye, führe ich nur folgende Beyspiele an:

1) Wird sich im §. 141. darüber beschwert, daß in dem Organisationspatent die Beytreibung und Rectification der Steuern zum Ressort des Finanzministerii geschlagen worden seye, ohne dabey der Landstände Erwähnung zu thun. Und doch wird schon im folgenden §. 142. angeführt, daß durch mehrere Stellen des Patents die landständischen Rechte außer aller Gefahr gesetzt würden; denn so heißt es §. 4. wo von den Regierungscollegien gehandelt wird:

> Zu den inneren Hoheitssachen der Provinzen gehören die staatsrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Stände, nämlich der Bauern, Bürger, des

Adels und der Ausmärker; insbesondere auch die staatsrechtlichen Verhältnisse der Landstände;

sodann im §. 6., wo von den Finanzcollegien die Rede ist:

Beym Steuerwesen bleibt die Concurrenz der Landstände, bey Erhebung der Verwilligungsgelder, vorläufig und bis auf andere Einrichtungen, auf dem bisherigen Fuß.

Wo steckt nun hier ein Gravamen? Ja, sagt der Verfasser, es steht aber da: bis auf andere Einrichtung; und folgt auch noch: wegen Westphalen werden wir demnächst besondere Verfügung erlassen; und hieraus folgert derselbe, vermittelst seiner Voraussehungsgabe flugs, daß solche gegen die Rechte der Landstände ausfallen würden.

Sonderbar, daß die sogenannten blinden Hessen, deren Landstände hierunter ganz gleiche Rechte mit den Westphälischen zu vertheidigen haben, hier viel gescheidter sind, als diese. Sie warten jene anderweite Einrichtung oder besondere Verfügung ab, und geben alsdann, wenn ihre Rechte dadurch gekränkt werden sollten, von solchen gewiß eben so wenig etwas nach, als die voraussehenden Westphälinger; oder vielmehr ihr Herr Deducent.

Eine solche Vorklage ist daher um so hinfälliger, da auch nicht ein Wink zu finden ist, daß diese anderweite Verfügungen ohne Concurrenz der Landstände getroffen werden sollen. Aber man sagt

2) es erklärt solches doch schon im Voraus die Absicht, daß man eine Abänderung der bisherigen Verfassung vorhabe. Ich antworte: wenn solche mit Uebereinstimmung der Landstände getroffen wird, so ist kein Wort dagegen zu sagen. Aber freylich die vorhabende Abänderung selbst, das ist eben der schmerzhafte Fleck, dessen Berührung einige der Landstände auch schon von weitem zittern macht. Es ist nämlich bekannt, daß die beyden Westphälischen Stände bisher in der wechselseitigen Höflichkeit so weit gegangen sind, daß sie sich der Steuern so ziemlich entlediget, und solche fast allein dem platten Lande aufgehalset haben. Und in einer solchen Lage ist das Wort: Steuerrectification freylich eine von weitem drohende Gewitterwolke.

3) Heißt es: Die Beytreibung und Rectification der Steuern seye dem Finanzministerio aufgetragen, folglich werde das Steuerwesen zu einer Finanzquelle gemacht. Was will man damit sagen? Daß das Steuerwesen an sich ein Finanzobjekt, und auch eine Finanzquelle sey; daß solches also zum Ressort der Finanzcollegien gehöre,

wird

wird wohl Niemand läugnen. Daß der Regent also, wenn er dieses Steuerwesen zur Besorgung an seinen rechten Ort verweiset, damit eine Sünde gegen die landständischen Rechte begehe; so etwas zu behaupten, das übertrifft doch in der That alles, was in der Kunst, Klagen zu erzwingen, noch je geleistet worden ist!

4) Wird gesagt: Mit dem Steuerwesen in Westphalen hat sich noch nie ein landesherrliches Finanzcollegium befassen dörfen; sondern nur die Regierung in Westphalen. Ich antworte: so ist es ja auch geblieben; oder vielmehr: es haben die Westphälinger durch die neue Organisation noch mehr erlangt, als sie je vorher gehabt haben. Denn a) ist die in Westphalen jetzt bestehende Regierung, zu deren Ressort das Steuerwesen in Hinsicht auf die staatsrechtlichen Verhältnisse mit den Landständen im 4ten §. des Organisationspatents ausdrücklich verwiesen ist, ein bloßes Regierungs- und nicht zugleich auch ein Finanzcollegium, wie die vorherige sogenannte Arensberger Regierung war. Aber es war überdem auch 2) dieses Collegium nichts weiter als eine untergeordnete Canzley, die in allen Stücken unter der Direction und Leitung der Bonner höhern Collegien eben so gut stund, als jedes Oberamt des ganzen Erzstifts Kölln; wogegen die jetzige Regierung zu Arensberg eben die Gewalt hat, wie jede der beyden andern Hessischen Regierungen, zu Darmstadt und Giesen, und eben so wie diese, unmittelbar und allein unter dem Ministerio stehet.

Zu §. 149 — 155.

Man muß dem Hrn. Verfasser das Lob angedeihen lassen, daß er auf seinem Wege doch auch nicht das kleinste Blümchen verschmäht, aus welchem er, gleich einer Biene, Stoff zu Beschwerden saugen kann.

Hier werden uns deren sieben vorgelegt; und ich brauche nur die Rubriken anzuführen, um das dem Hrn. Verfasser so eben beygelegte Lob zu bewahrheiten. Sie heißen: Münzregal, Straßenbauwesen, Ertheilung der Monopolien, Ertheilung des Judenschutzes, Neurottzehenden, Leitung des Zunftwesens, Ein- und Abzugsgeld. Die deßhalb vorgetragenen Gravamina gründen sich lediglich darauf, daß diese Materien dem Finanz- und nicht einem andern Collegio übertragen worden seyen.

Wenn dem Landesherrn sogar die Vertheilung der Geschäfte unter seinen Collegien nicht erlaubt seyn soll, so möchte man wohl den Hrn. Verf. fragen: was denn eigentlich zu der Civil- und Militärlandesverwaltung, und deren Verbesserung auch Vereinfachung,

worüber dem Regenten freye Hände zugestanden worden sind, gehöre? Aber darauf hat derselbe schon §. 44. die Antwort anticipirt, wo er uns die wichtige Entdeckung mitgetheilt hat, daß solche in der landesherrlichen Willkühr über die Hosen und Kamaschen der Soldaten bestehe!!

Mit dieser — wie sich immer mehr bewahrheitet — recht ernstlich gemeinten Antwort, kann ich mich aber ohnmöglich abfertigen lassen. Ich fordere vielmehr mit Einstimmung der Reichsdeputation, für den Landesherrn in der Vertheilung der Geschäfte unter seine Collegien ganz freye Hände, und dieses für den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt um so mehr, da a) sämmtliche Collegia unter einem Ministerio stehen, welches die Ministers der verschiedenen Departements ausmachen, und wo also Ein- und Uebergriffe des einen Collegii, und, was das nämliche ist, des einen Ministers in den Geschäftskreis des andern gar nicht möglich sind; da ferner b) die Relationen unter jenen Collegien so regulirt sind, daß, auch ohne Rücksicht auf den im Ministerio bestehenden Centralpunkt, dadurch schon unter sich die größte Ordnung und Uebereinstimmung erhalten wird; indem zu dem Ende sämmtliche Chefs der übrigen Collegien dem Regierungscollegio beywohnen müssen. Es ist daher c) jeder den landständischen Rechten bevorstehenden Gefahr um so sicherer vorgebeugt, da überhaupt alles, was in deren Verfassung einschlägt, vorbesagtermaßen der Regierung übertragen ist, und also kein anderes Collegium, wenn ihm auch das dem Herrn Verfasser so verhaßte Wort: Finanz zukommt, sich eines Eingriffs in dieselben anmaßen kann, ohne daß die Regierung davon Notiz nähme. Uebrigens hat der Herr Verf., wenn er es d) zu einer Beschwerde macht, daß man einen und den andern der genannten Gegenstände in Westphalen gar nicht kenne, außer Acht gelassen, daß das Organisationspatent ja nicht für Westphalen allein, sondern für das ganze Land gemacht worden, und es also schon hinlänglich ist, wenn ein solcher Gegenstand nur in einer der übrigen Provinzen vorkommt, um ihn in dieser Generalverordnung nahmhaft zu machen.

Einzelner Bemerkungen zu jedem dieser siebenerley Gegenstände enthalte ich mich um so lieber, da der Herr Verf. sich nicht entblödet hat, solche durchaus willkührliche Voraussetzungen zu unterstellen, die für den Regenten beleidigend, und daher in dem Munde der unterthänigen Landstände frech und ungebührlich sind. Ein Beweis, daß dabey alles auf Erbitterung, mithin auf einen Proceß angelegt ist. Meine Absicht ist hingegen, in umgekehrtem Verhältniß, auf gütliche Handlungen gerichtet. Ich relevire daher diese Unarten nicht, sondern beziehe mich, wegen diesen sieben Sachen, auf

meine

meine vorher zu §. 37. 59. und zu §. 64—78 festgesetzten Grundsätze, wornach deren Beurtheilung für Jeden ein Leichtes seyn wird.

Auf eine ganz gleiche Art könnte ich die folgende

§§phe 156. bis 172.

abfertigen. Fast jeder führt das Gepräge des Geistes an der Stirn, der ihm sein Daseyn gab. Man sucht den Landständen einen Stolz einzuhauchen, der auf nichts weniger abzielt, als sich dem Landgrafen, in allen und jeden Regierungsgegenständen, als wahre Mitregenten, an die Seite zu setzen. Man dichtet daneben dem Landesherrn Absichten an, die weder in den Worten, noch in der Sache zu finden sind; zieht aus diesen Fiktionen die nachtheiligsten Consequenzen; und kurz, man sucht alles hervor, um aufzuhetzen, und das Feuer der Zwietracht selbst da anzublasen, wo man es für ohnmöglich halten sollte, auch nur das kleinste Fünkchen zum Zünden zu entdecken.

Gerne würde ich es bey dieser zu allen vorgenannten §§phen passenden General-bemerkung bewenden lassen, wenn es nicht das eigene Wohl der Landstände erforderte, sie über die wahre Lage ihrer durch den Reichsdeputationsschluß festgesetzten Verfassung, und auf die damit ihnen zugestandenen Gerechtsame recht deutlich, und also auch noch im Einzelnen zu belehren. Liegt Ihnen so das Für und Wider der Sache klar vor Augen, so sind sie wenigstens eher im Stande, das, was zu ihrem Frieden dient, zu wählen, als wenn sie blos die einseitigen Betrachtungen eines Gelehrten vor sich haben, dessen anerkannter Ruf zu einem Zutrauen einladet, wobey man jede eigene Untersuchung für überflüssig hält.

In dem §. 1. des erläuternden Organisationspatents wird, als zum Geschäftskreise des Ministeriums des Innern gehörig, genannt:

b) Dienstentlassung und Besetzung bey allen Justiz- und Polizeyämtern.

Nun höre man, was der Herr Verf. darüber im §. 156. sagt, — und erstaune!

Wenn der Staatsdiener aus eigner Bewegung um die Entlassung ansucht, so ist dagegen nichts zu erinnern. Wenn darunter aber auch willkührliche, oder solche Entlassungen begriffen seyn sollten, wodurch dem Staatsdiener das ihm anvertraute Amt ohne gegründete Ursache und rechtliche Untersuchung, mithin blos durch bloße Cabinets- oder Ministerialverfügung genommen wird; so artet eine solche Ministerialgewalt in einen Despotismus aus, dem die Landesverfassung des Herzogthums Westphalen bisher nicht unterlag; —

und

und so gehet es nun noch eine gute Weile fort. Aber sah denn der Hr. Verf. nicht, daß er es hier mit einem bloßen Organisationspatent zu thun hatte, worin die jeder Behörde zugetheilten Geschäfte blos genannt werden, nicht aber mit einer Instruction, wie sie die Geschäfte besorgen sollen, oder einer Cathedervorlesung für Schüler in der Jurisprudenz?!

In dem folgenden §. 157. wird darüber geklagt, daß sich wegen der inneren Einrichtung des Oberappellationsgerichts eine weitere Gesetzgebung vorbehalten wird; da doch dieses Gericht, und dessen ganze Verfassung, wie schon oben zu §. 79. gezeigt worden ist, und unten zu §. 173. noch weiter vorkommen wird, dem Hause Hessen-Darmstadt für sich, und ohne die mindeste Rücksicht auf die Verfassung des Herzogthums Westphalen zusteht.

Eine weitere Beschwerde ist es nach §. 158, daß der Landgraf eine besondere Gesetzgebungscommission niedergesetzt habe, ohne dazu die landständische Erlaubniß zu erbitten. Was beweißt dieses anders, als das Verlangen, in allem Mitregent seyn und dem Landesherrn sogar vorschreiben zu wollen, wem er in diesem und jenem Fache sein Vertrauen schenken, und wen er bey jedem Geschäfte um Rath fragen soll? Die Gesetzgebungscommission ist ja nicht dafür da, Gesetze zu geben, sondern dazu nur Vorschläge zu thun. Und was geht es die Landstände an, durch wen solches geschieht? Mit solchen Prätensionen macht ein Verfasser sich selbsten verdächtig, und die Sache seiner Schützlinge so unangenehm und lästig, daß man geneigt wird, das Gute mit dem Schlechten wegzuwerfen. Ueberhaupt ist es unverkennbar, daß der Herr Verfasser die meisten Beschwerden auf seine Vorhersehungsgabe gründet. Er sagt, dieser Gesetzgebungscommission seye die Aufstellung eines neuen Civilgesetzbuchs aufgetragen, und ihr das preussische Gesetzbuch zum Modell vorgeschrieben; und nun sieht er schon im Geiste voraus, wie alle Provinzial- und Stadtgesetze aufgehoben werden. Gleichwohl sagt er uns selbst, daß nach eben diesem, der Gesetzcommission zum Modell vorgeschriebenen preußischen Gesetzbuche, die besonderen Provinzialgesetze und Gebräuche in salvo bleiben sollen. Wer kann solche Widersprüche mit Geduld ertragen? Und wer muß nicht in Erstaunen gerathen, wenn er ließt, daß das neue Civilgesetzbuch vorerstlich den W. Landständen zur Approbation müsse vorgelegt werden? — Die Landstände — Beurtheiler eines Civilgesetzbuchs!!!

Ich habe übrigens über dieser hier in Frage seyende Concurrenz der Landstände zu den Landesgesetzen schon oben bey §. 64. meine Meinung hinlänglich auseinander gesetzt, und verweise also darauf.

Eben

Eben so zieht der Herr Verfasser in dem §. 159. den Geschäftskreis des Kriegs-Collegiums vor sein Gericht. Aber auch hierüber habe ich mich zu §. 86 ꝛc. so deutlich erklärt, daß es überflüssig wäre, solches hier zu wiederholen, und zur Anwendung zu bringen.

Was demnächst die Verhältnisse zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt in Hinsicht auf die catholischen Priester und Religionsverwandten betrifft; so verweißt der Herr Verfasser in dem 160ten §. auf gewisse demselben nachfolgende Stellen: ich meines Orts aber verweise diese ganze Materie auf das zu erwartende Concordat, oder auf die zwischen dem Landesherrn und dem Bischoff (die Landstände haben dabey nichts zu sagen), darüber besonders zu errichtenden Verträge. Bis dahin vertheidigt jeder Theil diejenigen Rechte, von welchen er glaubt, daß sie ihm zustehen, und alles weitere Verhandeln darüber heißt leeres Stroh dreschen, da, wie gesagt, die demnächstige gesetzliche oder vertragsweise Bestimmung über diesen Punkt einzig und allein entscheiden kann. Ich erkläre also hiermit ein für allemal, daß ich alles, was dahin gehört, ohnberührt lassen werde.

Im §. 161. wird gegen die im Organisationspatent den Direktoren der Regierungs-, Justitz- und Finanzcollegien ertheilte Befugniß: in dringenden Umständen besonders zusammen zu treten, und besondere Verfügungen und Berichte zu machen, die Besorgniß geäußert, ob solches nicht eine Art von Cabinets-Commission bilden, und in Justitzsachen sehr nachtheilig werden könne?

Wie paßt aber eine solche Anordnung auf Justitzsachen, bey welchen dringende Umstände gar nicht denkbar sind, und auf welche den hier mit beygezogenen Regierungs- und Finanzcollegiis, laut des Organisationspatents, auch nicht der entfernteste Einfluß zugestanden wird? Und, wenn nun noch am Schluß den Landescollegien selbst das Compliment gemacht wird, daß man gegen ihre Dexterität gar kein Mißtrauen habe: so involvirt solches eine wahre Injurie gegen die Landesherrschaft sowohl als gegen die Direktoren der Collegien. Wozu dieser Argwohn? Wozu diese Beleidigungen? —

Es ist ferner eine allgemein bekannte Sache, daß in dem Herzogthum Westphalen eine solche üble und grundverderbliche Holz- und Forstwirthschaft herrscht, dergleichen keine mehr im ganzen übrigen Teutschland angetroffen wird. Ohngeachtet nun der Landgraf, so viel mir bekannt ist, fast gar keine herrschaftliche Waldungen in Westphalen überkommen hat: so hat derselbe gleichwohl, blos aus Liebe gegen seine neuen Unterthanen, mit schweren Kosten, ein vollständiges Forstpersonale daselbst angeordnet. Es ist nicht

anders

anders möglich, einzelne Landstände, die übrigens dieser Punkt in corpore gar nichts angeht, und jeder wohldenkende Unterthan müssen eine solche Landesherrliche Vorsorge mit dem gefühlvollsten Dank erkennen.

Aber ihr Herr Schriftsteller, welchen nur das Holz zu interessiren scheint, das in seinem Ofen brennt, stellt hierüber im §. 162. einen sehr verworrenen Widerspruch auf, womit ich ihn lediglich an die Reichsgerichte verweisen will, die in diesem für ganz Teutschland und für eine jede Provinz so äußerst wichtigen und wohlthätigen Punkte, sich an den alten zerstörenden Besitzstand gar nicht kehren, sondern eine ganz neue, die Rechte der Besitzer nicht beleidigende Forsteinrichtung auf alle Art, und gewiß mit vollem Rechte, begünstigen.

Die 3 folgenden §Sphen 163 bis 165. sind überschrieben: Beeinträchtigung der Patrimonialgerichtsbarkeit; und nun glaubt man solche in der Ausführung klar vorgelegt und erwiesen zu finden. Aber das ist der Fall nicht; es heißt vielmehr gleich Anfangs nur: daß die in der neuen Organisation gemachten Anordnungen dergleichen Beschränkungen zu beabsichtigen schienen. Es ist also noch nicht einmal der Schein von einer wirklichen Beschränkung da; sondern nur, nach des Verfassers Meinung der Schein zu einer Beabsichtigung einer solchen Beschränkung. Und auch dieser Schein wird für einen Jeden, der durch denselben hindurch sehen kann, sogleich verschwinden, und es wird ihm vielleicht die volle Wahrheit in die Augen leuchten, daß solcher mit Mühe und Aengstlichkeit aufgesuchte Schein nur darum hingezaubert worden ist, um recht viele brennbare Materie zusammenzutragen, und das abzugebende Gutachten in ein dickes Buch zu verwandeln. — Man höre!

„Das Organisationspatent verordnet, daß, wo eine höhere als Arreststrafe „auferlegt werde, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld erweisen wolle, ihm „solches vor dem Oberappellationsgericht erlaubt seyn solle.“ Das soll aber gegen die Vorrechte der Landstände anstoßen, und der Herr Verfasser verlangt daher, daß der völlig Unschuldige, zu Erhaltung des alten Gerichtsbrauchs in Westphalen (werden hierunter vielleicht die berüchtigten westphälischen Vehmgerichte verstanden?) schlechterdings bestraft werden solle. Wie gefällt meinen Lesern dieses Stückchen? Und doch ist's in diesen §Sphen das beste; alles Uebrige, was sie enthalten, ist keiner Erwähnung, noch weniger einer Bemerkung werth. —

Demjenigen übrigens, was in den nächstfolgenden §Sphen 166 — 168. gesagt wird, wird Jeder Unbefangene gern beystimmen; nur fehlt es auch hier an einer

Nach:

Nachweisung, daß das Organisationspatent so unbestrittene Wahrheiten habe verdrängen, oder auch nur anfechten wollen. Die drey Sätze, wovon die Rede ist, sind

1) die Städte, Gemeinheiten und Patrone, welche Schullehrer und andere Kirchendiener zu ernennen und zur Prüfung abzuschicken hatten, behalten dieses Recht. Wahr; aber im Organisationspatent ist auch nicht ein Wort zu finden, das diesen Satz bestreitet!

2) Die Ertheilung des landesherrlichen Consenses zu Veräußerung der Familienfideicommisse, werden in dem Organisationspatent zum Geschäftskreise des Ministerii vom Innern gezogen. Der Herr Verf. sagt hierbey, daß es sich von selbst verstehe, wie eine Aufhebung dergleichen Fideicommisse nicht ohne rechtliche Gründe Statt finden könne: daher auch in dem Organisationspatent nicht der Ort gewesen seye, die Fälle näher anzugeben; und doch — füllt er mit einem Selbstgespräch über diesen Gegenstand, der somit gar nicht hierher gehörte, eine ganze Seite an.

3) Wird den Regierungscollegien in dem Organisationspatent aufgegeben: bey allen wichtigen Abänderungen, Gränzbesichtigungen oder wohl gar Abtretungen von Land und andern Gerechtsamen nichts für sich zu thun. Der Herr Verf. weiß selbst nicht, wie er aus diesem so ganz schulgerechten Satze eine Beschwerde herausklauben soll; und doch wird — mit einem Geschwätz darüber — abermahl eine volle Seite beschrieben!

Die §§phen 169. und 170. belehren uns, daß durch eine besondere Verordnung alle Advokaten in die Stadt Arensberg verwiesen worden seyen. Der Herr Verf. setzt es selbst auseinander, wie viel Schaden der rabulistische Advokat auf dem platten Lande, unter unwissenden, und — wie es in Westphalen der Fall ist — proceßsüchtigen Bauern anrichten könne. Er weiß auch nicht den entferntesten Grund anzugeben, welcher die Landstände berechtigen könnte, in diese Sache mit einzugreifen; und dennoch concludirt er, daß die Beschwerde, welche die Landstände daraus hernahmen, guten Grund habe, und sich zu einem Recurs an die höchsten Reichsgerichte qualificire; weil — man ja nur lauter engelreine Unterrichter anstellen dörfe, die ihre kostbare Zeit damit vertändeln könnten, diese Rabulisten im Zaume zu halten! Wenn doch die Herren Theoretiker, die gar nicht wissen, wie es außer ihrem Hörsaale aussiehet, hübsch in ihrer Sphäre blieben!

Endlich wird im §. 171. noch wegen Bestellung der Amtsführer eine Beschwerde angebracht, die ich aber nicht verstehe, weil der Herr Verf. nicht einmahl erklärt, was für eine Incumbenz mit dieser Stelle verbunden ist; und zuletzt werden

diese aus dem Organisationspatent hergeleiteten Beschwerden damit geschlossen, daß sich aus der bisherigen Deduktion selbst ergeben werde, wie sehr solche gegründet seyen. Ja wohl! — ja wohl!

Zu §. 173 — 180.

Es ist unangenehm, daß der Herr Verfasser seiner Schrift eine solche Einrichtung gegeben hat, nach welcher die nämliche Materie mehr als einmahl vorkommt. Hier bekommen wir das Privilegium de non appellando zum drittenmahl vorgelegt. Doch, da ich dem Herrn Verfasser einmahl folgen muß, kann ich solches hier um so weniger umgehen, da derselbe diese Materie erst an diesem Orte vollständig vorzutragen sucht, und also mehreres vorbringt, welches eine nähere Prüfung verdient; — in solcher aber freylich nicht besteht.

Zuerst bestimmt er die Beschwerde der Landstände dahin, daß man Darmstädtischer Seits die Einschränkungen, welche sich das Herzogthum Westphalen durch besondere Verträge mit der Kur Kölln, bey Einführung dessen Appellationsprivilegs stipulirt habe, nicht ebenfalls anerkennen wolle, und vielmehr behaupte, daß das kurköllnische Appellationsprivileg mit dem Kurfürstenthum erloschen, und dem Herrn Landgrafen, mittelst des §. 33. des Reichsdeputationsschlusses ein neues zugestanden worden seye.

Zweytens wird diese Beschwerde untersucht, und zuvörderst ein Beweis unternommen, daß die ebengedachte Darmstädtische Behauptung wegen Erhaltung eines neuen Privilegii de non appellando falsch; mithin

drittens das kurköllnische Privilegium de non appellando noch nicht erloschen seye. Der Herr Verfasser beziehet sich zu dem Ende auf die Worte der verschiedenen Entschädigungsplane, welche der Reichsdeputation von den vermittelnden Herren Ministern vorgelegt worden, und auf die Worte des endlich gefaßten Deputationshauptschlusses, welchen er eine seinen Behauptungen angemessene Deutung zu geben sucht. Ich bin nun zwar mit der diesen Worten gegebenen Auslegung größtentheils einverstanden; aber in der Anwendung, die davon gemacht werden will, gehe ich weit von dem Hrn. Verf. ab; finde außerdem aber auch höchstnöthig, dasjenige zu suppliren, was das Deputationsprotokoll zu Auffindung des wahren Sinnes dieser Worte enthält, und welches man anderseits wohlbedächtig ausgelassen hat. Der wahre Hergang der Sache ist folgender:

Der von den vermittelnden Mächten der Reichsdeputation zugestellte erste Entschädigungsplan druckt sich — §. 33. so aus:

„Le privilège de non appellando illimité sera accordé aux nouveaux „Electeurs, au Landgrave de Hesse-Darmstadt, pour ses nouvelles possessions, „et à la Régence commune de la maison de Nassau."

Hier war also 1) ganz offenbar die Rede blos von neu zu ertheilenden Appellationsprivilegien, welche a) den drey neuen Kurfürsten, b) dem Landgrafen von Darmstadt über seine neuen Besitzungen, und c) dem Hause Nassau in Gemeinschaft ertheilet werden sollten. Eben so ist

2) in keine Abrede zu stellen, daß die Worte: „sera accordé" noch nicht ein wirklich übertragenes Privilegium, sondern nur das Versprechen zu dessen künftiger Erhaltung ausdrucken. Allein, so viel dieses Letztere anlangt, waren solches ja auch nur Worte eines vorgelegten Plans; und es verstund sich also schon von selbsten, daß, sobald solcher zu einem wirklichen Schluß umgeformt werden sollte, auch diese Worte geändert und dispositive gesprochen werden mußte. Dieses mag eine mit von den Ursachen seyn, warum in den von der Reichsdeputation darüber abgegebenen Stimmen zu diesem §. weiter nichts erinnert wurde, als daß Kurmaynz, nach dem Reichsdeputationsprotokoll §. 260., dazu folgende Anmerkung machte:

„Was hingegen die in §§is 32 und 33. vorkommende Ertheilung mehrerer Viril- „Fürstenstimmen und Privilegia de non appellando betrifft, so wird es hierbey, da „solche Gegenstände zur Deputation eigentlich nicht gehören, ohne Zweifel die nämliche „unmittelbar vorher §. 31. ausgedruckte Meinung haben, daß dießfalls die herkömm- „lichen Observanda zu observiren seyen."

In diesem allegirten §. 31. hieß es nämlich damahlen, in Ansehung der zu erhebenden neuen Kurfürsten, auch nur versprechungsweise: La dignité électorale sera accordée, und am Schluß: qui pour leur introduction observeront les formalités d'usage.

Kurmaynz wollte somit durch vorstehende Erinnerung andeuten, daß die neuen Kurfürsten, und Hessen-Darmstadt, sich das ihnen versprochene Privilegium bey dem kaiserlichen Hofe noch besonders auswürken müßten; und diese Erinnerung erregte nun die verdiente Aufmerksamkeit der Reichsdeputation. Zwar findet man nicht, daß bey derselben selbst etwas weiter darüber verhandelt worden seye; aber der kurmaynzische Subdelegirte sagte ja auch, daß dieser Punkt nicht vor die Deputation gehörig seye; und

es war dahero ganz begreiflich, daß sich die dabey interessirten Höfe unmittelbar an die vermittelnden Herren Ministers wendeten, woher denn auch mittelst des neuen Plans ein durchaus veränderter §. 33. erschienen, welcher nun so lautete:

Le Privilège de non appellando illimité appartient à tous les Electeurs pour toutes leurs possessions, au Landgrave de Hesse-Darmstadt pour ses nouvelles possessions; et est accordé à la maison de Nassau en commun, tant pour ses anciennes que nouvelles possessions.

Nach dieser neuen Fassung geschahe also 1) statt daß in dem erstern Aufsatz blos die neuen Kurfürsten genennet wurden, aller Kurfürsten Erwähnung. 2) Wurde nicht allein die vorherig-bloße Zusicherung zu demnächstiger Erhaltung des befragten Privilegs zurückgenommen, ja es wurde ihnen solches auch nicht einmahl, als ein neues Recht beygelegt (das freylich auch die Reichsdeputation nicht konnte); sondern es wurde vielmehr die vorhin schon so oft gerüttelte Frage: ob den Kurfürsten das Appellationsprivileg nicht auch über ihre neuerworbene Besitzungen ipso jure zukomme? für jetzt und immer dahin entschieden, und somit die Disposition der goldenen Bulle gesetzlich dahin interpretiret, daß jedem so alten, als neuen Kurfürsten (daher letztere auch nicht einmahl mehr besonders genennet werden) das Privilegium de non appellando illimitatum über ihre sämmtlichen Lande allerdings und von Rechtswegen zukomme. Dieses druckt das Wort: appartient, auf das bestimmteste aus, indem solches bekanntlich nur von einer Sache gebraucht wird, welche einem eigenthümlich und von Rechtswegen zustehet.

3) Wurde der Landgraf von Hessen-Darmstadt den Kurfürsten, in Ansehung seiner neuen Besitzungen, durchaus gleich gesetzt; also daß es auch von ihm heißt: le Privilège de non appellando appartient au Landgrave etc. Dagegen druckt man sich 4) in Ansehung des Hauses Nassau ganz verschieden aus, wo es zwar nicht mehr, wie im erstern Plan heißt: il sera accordé; sondern il est accordé; wo aber doch das Wort appartient mit Recht wegblieb. Noch muß ich 5) diesem eine weitere Bemerkung anfügen, die der Herr Verfasser eben so, wie jene von Kurmaynz gemachte Erinnerung, mit Stillschweigen übergangen hat, und die gleichwohl alle Rücksicht verdienet. Unter denen Abänderungen zu dem ersten Abschnitt des Reichsdeputationsschlusses, welche die vermittelnden Herren Minister noch am Ende der Verhandlungen durch die Protocollar-Beylagen Nro. 321 und 322. an die Reichsdeputation

brach-

brachten, findet sich zu dem oft genannten §. 33. auch diese: Après les mots: Hesse-Darmstadt pour ses, mettre: anciennes et; daß also nun in dem wirklich ratificirten Reichsdeputationsschluß die befragte Stelle so lautet: Le privilège de non appellando illimité appartient au Landgrave de Hesse-Darmstadt pour ses anciennes et nouvelles possessions.

Woher diese neue, nur für Darmstadt gemachte Abänderung? und was bedeutet solche?

Ueber ersteres geben uns die Hrn. Ministers in ihrer Begleitungsnote selbst die nöthige Auskunft. Sie sagen darin: diese Aenderungen seyen le Résultat des différentes négociations consommées, de quelques voeux particuliers exprimées par la Députation ou par les parties intéressées et des instructions de leur Cours. Es ist also auch diese Aenderung nicht von ohngefähr, sondern mit gutem Bedacht geschehen. Aber zu was Ende? Das kann ich freylich nicht mit Gewißheit bestimmen, weil mir die Darmstädtische Acten nicht zu Gebott stehen. Was läßt sich aber anders vermuthen, als daß Hessen-Darmstadt diesen Zusatz zu dem Ende verlangt habe, um nicht denen jezo zum Vorschein kommenden Anzäpfungen ausgesezt zu werden? Es bekam köllnische, maynzische und pfälzische Lande. In allen dreyen waren Oberappellationsgerichte vorhanden; es hatte auch noch sein eigenes Oberappellationsgericht. Jedes von diesen vier Collegien hatte seine eigene Einrichtung, zumahlen die beyden ersteren. Ohnmöglich konnte es aber des Hrn. Landgrafen Meinung seyn, diese ganz verschiedene viererley Einrichtungen künftig beyzubehalten, und sein Oberappellationsgericht, je nach dem aus einem oder dem andern Landestheil ein Proceß vorkommen sollte, anzuweisen, sich nach der vorhin darin bestehenden Verfassung zu richten. Noch weniger aber konnte er die Absicht haben, für jedes dieser Lande ein eigenes Oberappellationsgericht zu errichten. Er konnte vielmehr mit vollem Recht verlangen, daß sein schon vorhin über die verlohrnen Lande gehabtes Privilegium auf die ihm zu deren Ersaz zukommenden neuen Lande ipso jure übergehen müsse. Er konnte sich also mit doppeltem Fug das nämliche Recht beylegen, welches die alten Kurfürsten verlangten, daß auch ihre neuen Acquisitionen diesem Privilegium unterworfen seyen. Und dieses Recht wurde nun auch förmlich anerkannt, und zwar einmal dadurch, daß man bey ihm gleich bey den Kurfürsten das Wort appartient, dessen eigentlicher Sinn schon erklärt worden ist, braucht; und für das andere noch weiter damit, daß man die neuen Lande den alten gerade an die Seite sezt, und damit zu erkennen giebt, daß zwischen beyden kein Unterschied obwalte.

Mit

Mit dieser succinkten und einleuchtenden Darstellung der Sache stimmt freylich der Hr. Verfasser nicht überein; aber seine Erklärung, die er darüber giebt, ist doch auch so einseitig und erzwungen, daß ihm ohnmöglich Jemand Beyfall geben kann. Er sagt:

„Da nun privilegia de non appellando auf dem Lande haften, aus welchem nicht an die Reichsgerichte appellirt werden soll: so müssen solche natürlicher Weise auch auf jeden neuen Besitzer des Landes übergehen. In dieser Hinsicht fand es die hohe Reichsdeputation, bey Erwägung des im vorigen §. angeführten Entwurfs, welcher von den Gesandten der vermittelnden Mächte war mitgetheilt worden, sehr unpassend, wenn darin von einem privilegio illimitato de non appellando die Rede war, welches dem Herrn Landgrafen für seine neuen Besitzungen erst noch zugesichert werden sollte. Da nun ferner für die alten Hessen-Darmstädtischen Lande, bekanntlich schon seit 1747. ein solches Privilegium vorhanden ist: so mußte der §. 33. jenes Entwurfs nothwendig dahin geändert und berichtiget werden, daß dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt eben so, wie allen Kurfürsten, die auch keines neuen Privilegii in dieser Hinsicht bedurften, für die alten und neuen Besitzungen ein illimitatum de non appellando zu statten komme; oder, wie es im französischen Original noch bestimmter ausgedruckt ist, schon zustehe — appartient. — Für das Haus Nassau behielt man unverändert die Formel des Entwurfs, daß demselben ein solches Privilegium erst noch neu bewilligt werden solle; weil dieselbe hier völlig passend war. Eben dieser Umstand aber, daß die Häuser Hessen-Darmstadt und Nassau, welche wegen des Privilegii de non appellando in dem Entwurfe der vermittelnden Mächte unter eine Kategorie gebracht waren, in dem Deputationshauptschlusse einander sich entgegengesetzt finden, — daß nun nur bey Nassau von einer neuen Verwilligung die Rede ist; Hessen-Darmstadt hingegen in Ansehung des Privilegii de non appellando, sowohl wegen der neuen als alten Lande, neben die Kurfürsten gestellt wird, — dieses zeigt klar genug, daß die hohe Reichsdeputation das alte kurcöllnische Privilegium nicht als erloschen betrachtete, und nicht der Meinung war, daß dem Herrn Landgrafen gleich dem Hause Nassau jetzt ein neues Privilegium erst zugesagt — accordirt — werden müsse.

„Selbst in Ansehung der geringfügigen neuen Besitzungen, welche zu keinem Kurlande vorhin gehört hatten, — nämlich der Stadt Friedberg, der Probstey Wimpfen und der Abteyen Seligenstadt und Marienschloß, — bedurfte es keines neuen Privilegii illimitati, weil solche den Hessen-Darmstädtischen Landen völlig einverleibt sind; und

schon als Regel angenommen ist, daß wenn einzelne Orte oder Herrschaften einem Lande, worauf ein Privilegium de non appellando haftet, incorporirt werden, und mit demselben in allem übrigen einerley Verfassung erhalten, solche dadurch allerdings unter dieses Privilegium gezogen werden.“

„Das Vorgeben von einem für den Herrn Landgrafen neufundirten Privilegio de non appellando, ist folglich dem buchstäblichen Sinne des Deputationsschlusses eben so zuwider, als es mit der Natur dieses Privilegii unvereinbar ist, wenn solches als ein persönliches Privilegium betrachtet wird ꝛc.“

Wer kann dieses mit Nachdenken lesen, ohne zu glauben, daß er träume? Denn 1) wird hier — gewiß zum allerersten mal — die Behauptung aufgestellt, daß die Privilegia de non appellando nicht persönlich seyen, sondern auf dem Lande hafteten. Wäre dieses wahr, und sie wären wirklich Privilegia für das Land: so würden die westphälischen Landstände es nie verantworten können, daß sie sich der Einführung dieses ihnen zukommenden Privilegii so lange widersetzt hätten. Und die Mecklenburgischen Landstände würde es mit Schande bedecken, daß sie einen gleichen Widerstand gegen dessen Einführung leisteten, und, so viel ich weiß, noch immer fortsetzen. Nein, einem Privilegio, d. h. einer aus Gnaden verliehenen und Gesetzeskraft erlangenden Rechtswohlthat widersetzt sich kein vernünftiger Mensch. Aber Wem gehört denn auch die Gerichtsbarkeit? Wem deren Ausübung? Und Wem also deren Ausdehnung? Dem Regenten oder dem Lande? Und wie kann man vollends an diesem Orte einen so ganz verkehrten Satz vortragen, da der §. 33. es mit den deutlichsten Worten ausdruckt, wem das befragte Privilegium zukomme? Es heißt: à tous les Electeurs; au Landgrave de Hesse-Darmstadt; à la Maison de Nassau, also dem Regenten; nicht denen Landen!

Wie ist es 2) möglich selbst zu schreiben und anzuerkennen, daß dem Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und zwar aus dem schon Anno 1747. erhaltenen Privilegio, ein solches Recht für seine alten und neuen Besitzungen eben so, wie allen Kurfürsten schon zustehe; wie weiter

3) möglich, selbst zu sagen und anzuerkennen, daß die Häuser Darmstadt und Nassau, welch letzterem erst ein neues Privilegium bewilliget werden müsse, sich einander entgegengesetzt fänden, und mit diesen beyden Sätzen nun die damit in dem offenbarsten Widerspruch stehende Behauptung zu verbinden, daß dem Herrn Landgrafen von Darmstadt über das Herzogthum Westphalen kein eigenes, sondern ein von den

ehema-

ehemaligen Kurfürsten von Kölln entlehntes Privilegium zustehe? Fließt denn nicht aus jenen eigenen Anerkenntnissen das gerade Gegentheil?

Vor allen Dingen hätte aber 4) der Herr Verfasser von dem Entgegensetzen des Hauses Nassau und des Hauses Darmstadt schweigen sollen; denn dieses stehet ihm gar zu offenbar im Wege.

Das Haus Nassau hat, eben so wie Darmstadt, köllnische, maynzische und pfälzische Lande, über welche das befragte Privileg schon vorhin geübt wurde —; es hat auch trierische und hessen-darmstädtische Lande —; ja die Häuser Nassau-Usingen und Weilburg haben auch nicht ein einziges Dorf erhalten, wo nicht das Appellationsprivileg schon vorhin gültig war; und doch heißt es in dem Reichsdeputationsschluß: le Privilège est accordé à la maison de Nassau, tant pour ses anciennes que nouvelles possessions; bey Hessen-Darmstadt aber: il lui appartient.

Deutlicher und nachdrücklicher konnte man doch ohnmöglich erklären, daß die alten Appellationsprivilegien erloschen seyen, welches sich denn auch bey dem Herzog von Aremberg, Fürst von Runkel, Fürst von Leiningen und Andern, welche kurfürstliche Lande überkommen, und über solche gleichwohl das befragte Privileg nicht mehr zu exerciren haben, zur Genüge bestätiget.

So wenig ich also dem Hrn. Verf. in seinen Behauptungen beystimme, eben so wenig kann ich der Darmstädtischen Ministerialbehauptung beypflichten, daß ihrem Landesherrn über seine neuen Lande ein neues Privileg ertheilet worden seye. Nein das alte Darmstädtische Privileg, welches über die abgetretenen Lande verlohren gegangen war, ist — und zwar ipso jure, und mit gleichem Recht, wie bey den Kurfürsten — auf die neuen Lande übergegangen; daher es auch mit Recht heißt: Au Landgrave de Hesse-Darmstadt appartient le privilège etc.

5) Sagt der Herr Verfasser in dem vorangesetzten Auszug: die hohe Reichsdeputation habe die im ersten Plan gebrauchten Ausdrücke, in Hinsicht auf den Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt sehr unpassend befunden, und es seye also von daher deren Abänderung veranlaßt worden. Aber das eine ist so wenig wahr, als das andere; und es finden sich in dem Reichsdeputationsprotocoll von Beydem nicht ein Wort. Diese Angabe ist also eine bloße Erdichtung, die, was das übelste dabey ist, auch nicht einmal den entferntesten Grad von Wahrscheinlichkeit vor sich hat. Man muß vielmehr aus dem, was ich aus dem Reichsdeputationsprotocoll treulich angeführt habe, vermuthen, daß, nachdem die zu diesem Protocoll gebrachte

Kur-

Kurmaynzische Erinnerung einmahl die Aufmerksamkeit auf diese Stelle hingezogen hatte, einige Subdelegirte für sich auf eine andere Fassung derselben, und zwar in vorzüglicher Hinsicht auf die alten Kurfürsten, gedrungen haben. Bekanntlich nahmen dieselben, und sonderlich Kurbrandenburg, die Ausdehnung des Appellationsprivilegs, auch auf die zu den eigentlichen Kurlanden nicht gehörigen übrigen Lande in Anspruch; auch mußte Kurmaynz daran gelegen seyn, dieses Prinzip in Ansehung der ihm neu zukommenden Lande geltend zu machen. Da nun, wie Jeder weiß, die Subdelegirten dieser beyden Kurhöfe es sind, welche auf den Inhalt und die Fassung des Reichsdeputationsschlusses den meisten Einfluß hatten: so waren es höchstwahrscheinlich auch diese, welche die erfolgte Abänderung des ersten Plans erwürkten, welchen dann auch der Darmstädtische Particularabgeordnete beygetreten seyn mag.

Auch darüber daß sie diese Abänderung ohnmittelbar bey den vermittelnden Ministern suchten, und nicht bey der Reichsdeputation, lassen sich die einleuchtendsten Gründe angeben. Denn, da die Fassung des §. von den Herrn Ministern herkam: so war es natürlich, daß man auch bey ihnen dessen Aenderung zu bewirken suchte. Auch war bey denselben solche weit leichter zu erhalten, als bey der Deputation, weil hier der Kaiserl. Hof sich auf alle Weise dagegen gesetzt haben würde.

Doch, dem sey, wie ihm wolle: so ist genug, daß das Angeben des Herrn Verfassers durchaus unwahr, und daß der §. 33. nun einmahl so gefaßt ist, wie man ihn in dem ratificirten Reichsdeputationsschluß findet.

Endlich 6) ist in obigem Auszug zu bemerken, daß der Herr Verfasser nicht recht wußte, wie er es angreifen solle, um, wegen denen dem Hause Darmstadt weiter zugetheilten Landestheilen, nämlich der Stadt Friedberg, Probstey Wimpfen und der Abteyen Seeligenstadt und Marienschloß, nicht mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen. Er hilft sich also mit einer sogleich erdachten Regel, die, seiner Versicherung nach angenommen und dahin gehen soll: daß, wenn einzelne Orte oder Herrschaften einem Lande, worauf ein Privilegium de non appellando hafte, incorporirt würden, solche dadurch allerdings unter dieses Privilegium gezogen würden.

Zum Beweise wird sich auf Moser von der teutschen Justizverfassung Th. I. S. 233. §. 58. bezogen. Allein mit Bedauern muß ich dem Herrn Verfasser entgegensetzen, daß er auch hier die Unwahrheit sage.

Moser setzt a. a. O. §. 57. vielmehr folgende Regel fest: „Alle Privilegia „de non appellando gehen namentlich auf gewisse Lande. Wenn also ein damit

„versehener Stand noch mehrere Lande besitzt, oder künftig von neuem erhält, „kommen ermeldte Privilegien denenselbigen durchaus nicht zu statten; wie „solches auch die oben angeführten Exempel belehren." Dieses ist also die bey den privilegirten Fürstenhäusern angenommene Regel. Und nun erst äußert Moser in dem folgenden §. 58. seine Privatmeinung über die solchen Landen einverleibten einzelnen Orte oder Herrschaften dahin, daß solche mit unter dieses Privilegium gezogen zu werden schienen. Es ist also in diesem letzten §. von keiner angenommenen Regel, ja nicht einmal davon, daß, wie sich der Herr Verfasser ausdruckt, solche unter dieses Privilegium allerdings gezogen würden; sondern nur davon die Rede, daß es dem Joh. Jac. Moser, also einem einzigen Gelehrten, so scheine.

Zuletzt wollen wir noch sehen, wie es um des Herrn Verfassers Beweis, daß das Kurköllnische Privilegium nicht erloschen seye, aussieht.

Leider stoße ich aber auch hier wieder auf selbst fabricirte Säße, wovon weder die Reichsgerichte, noch ein anderer Publicist etwas weiß.

Der Hauptsatz, worauf Er sein ganzes Gebäude gründet, ist der: daß die alten Kurfürsten ihr Privilegium nicht aus der goldnen Bulle hätten.

Und hiermit erfahren wir dann nun auf einmal, daß der alte Moser, den man so lange, als einen ächten Publicisten, allgemein verehrt hat, ein so unwissender Mann war, daß ihm nicht einmal die Dispositiones aureae Bullae bekannt waren. Denn derselbe schreibt in dem von dem Herrn Verfasser so eben selbst angeführten Buche und a. a. O. §. 15.: „Wir haben bereits vernommen, daß denen sämmtlichen geist- und „weltlichen Kurfürsten in der goldnen Bulle ein unumschränktes Privilegium „de non appellando ertheilt, oder" (der gute Mann glaubte also gar, sie hätten es schon vorher gehabt) bestätiget worden seye."

Ferner §. 17. „Kurtrier hatte nach der goldnen Bulle Kap. 11. §. 3. 4. „ein Privilegium de non appellando;" und der daselbst angeführte Ludewig, der bekanntlich eine bis jetzt ohnangefochtene Erläuterung über die goldene Bulle geschrieben hat, ist gleichwohl eben so unwissend als Moser, indem derselbe daraus behauptet, ja, wenn er noch lebte, vielleicht darauf schwören würde, daß die privilegia de non appellando der Kurfürsten in der goldenen Bulle gegründet seyen.

Wir wollen einige seiner Stellen nachlesen. Er sagt Th. 2. S. 10. Not. c.

„Man sollte sich billig wundern, daß die Privilegia de non appellando allein „den kurfürstlichen Erzbischöffen gegeben worden, ohngeachtet dem Ansehen,

„Größe

„Größe und Macht nach, sich andere Erzbischöffe finden, welche jenen noch weit „überlegen sind. Nun, wenn schon hier das Wort Erzbischoff steht, ist doch nicht „solcher Stiftsnahme, sondern die Kur für die einzige Ursache dieses „Privilegii zu halten.“ Ferner S. 22. Not. y.

„Und dennoch halte ich gewiß dafür, daß man derselben“ (nämlich der Oberappellationsgerichte in den Kurlanden) „gar nicht vonnöthen gehabt, als in welchen „das Jus de non appellando ein Jus originarium ist.“ Weiter S. 51, in der Note:

„Als halten wir davor, daß die Aurea Bulla die Kurfürsten nicht allein in „ihren Kurlanden, sondern auch in allen ihren übrigen Landen, Fürstenthümern und „Herrschaften mit dem Privilegio des Nichtappellirens versehen wissen „wollen.“

Verlangt man mehrere Beweise, wie allgemein, vor dem jetzo aufgegangenen Stern der Erleuchtung, der dadurch verscheuchte Irrthum war: so schlage man jeden teutschen Publicisten nach, und man wird solchen bey Jedem wiederholt finden.

Was aber das ärgste ist, so haben auch die Reichsgerichte, die doch sonst den Appellationsprivilegien so gar günstig nicht sind, diesen groben Irrthum immerzu behauptet, und darnach sogar geurtheilt. Bey Moser a. a. O. §. 18. finden wir das Votum, das der Reichshofrath in dem Jahr 1653 — und zwar gerade wegen Erneuerung des Kurköllnischen Appellationsprivilegs — an den Kaiser erstattet hat, worinnen folgende Stellen vorkommen.

„Hingegen militiren für Ihro Kurfürstliche Durchlaucht, 1) daß alle andere „weltliche Kurfürsten in genere wider alle Appellationes an das kaiserl. „Reichshof- und Kammergericht befreyet seynd, und von den Römischen „Kaisern nach und nach, kraft der güldenen Bullen, außer Kur-Sachsen „(als welches sich gleich von Anfang her nach der güldenen Bull jederzeit „gehalten) von neuem privilegirt worden.“

Wie sehr contrastiren doch diese Worte mit des Hrn. Verf. Angabe, wo er sagt: „Jeder Kurfürst bezog sich zwar in seinem Gesuch wegen Ertheilung eines solchen Privilegii „auch darauf, daß schon in der goldenen Bulle dergleichen enthalten seye; gleichwohl „beruhete die Bewilligung eben so sehr auf kaiserl. besonderer Gnade, als wenn „Jemand sein Gesuch um ein Privilegium nobilitatis etwa damit motiviret, daß auch „seine Großmutter schon aus einem adelichen Geschlecht gewesen seye.“ Von dieser

kaiserl. besondern Gnade, und von dieser alten Großmutter weiß aber der Reichshofrath kein Wort; sondern sagt, die Kaiser hätten die Erneuerung der Appellationsprivilegien, kraft der güldenen Bullen, ertheilt, und Sachsen habe sich sogar, gleich von Anfang her, nach der güldenen Bulle jederzeit gehalten. Doch dieses Reichshofraths-Votum sagt noch weiter Folgendes:

„Sollte nun dieses Privilegium den geistlichen Herren Kurfürsten (die es „doch vor der goldenen Bulle in Gebrauch und Uebung „gehabt, wie der Text im 11ten Cap. verbis: sicut in praeteritis „invenimus temporibus observatum, zu erkennen giebt) abgeschlagen „werden:“

(Ich habe schon gesagt, daß gerade von einem solchen geistlichen Kurfürsten, und namentlich von dem Kurfürsten zu Kölln in diesem Voto die Rede ist.)

„so würde solches ohne Offension derselben nicht wohl ablaufen; in Betrachtung, daß der geistlichen Herren Kurfürsten intentio in der güldenen „Bulle ex duplici capite, sowohl auf der darinn für dieselbe „attestirte vorige Observanz, als auch auf die neue Sanction der „güldenen Bullen fundiret ist; dahingegen die weltliche Herren „Kurfürsten dieses Privilegium erst allein durch die güldene Bull in „vers. eadem von neuem erhalten haben.“

Nun folgt eine weitere Stelle in diesem Voto, welche auch noch den letzten Behelf des Hrn. Verf. zu Boden schlägt, wo er nämlich sagt: „Das kurfürstliche Privilegium „aus der goldenen Bulle kommt aber bey der Appellation an die jetzt bestehenden „beyden höchsten Reichsgerichte überall nicht in Betrachtung.“ Hierauf antwortet der Reichshofrath in seinem Gutachten an den Kaiser schon 140 Jahr vorher:

„Es gehet auch 2) die güldene Bull nicht nur auf das Rothweilische „und andere wenigere Gerichte, sondern thut zumahl, außer in casu denegatae „justitiae, an das kaiserl. Reichshof- und Kammergericht alle Appel„lationes abschneiden; und zwar 3) cum clausula irritante, und daß auf „solche Appellationes Niemand zu erscheinen oder zu antworten schuldig seyn solle,“ u. s. f. Der Reichshofrath trug also auf die Erneuerung des schon in der goldenen Bulle begriffenen Privilegii, unter der Bedingung an, wenn keine entgegenstehenden Verträge mit den Landständen und Unterthanen vorhanden wären. Da deren aber

damah-

damahlen keine existirten; so wurde auch im Jahr 1653. die Erneuerung pure et illimitate bewilliget.

Nach dieser treuen Vorlegung der Sache kann man es dem Hrn. Verf. lediglich überlassen, seine im Jahr 1805 neuerfundene Lehre bey den ältern Publicisten und den beyden höchsten Reichsgerichten geltend zu machen. Da hierzu aber wenig Hoffnung vorhanden seyn dörfte: so würde er freylich besser gethan haben, den Westphälischen Landständen anzurathen, diesen Punkt gar nicht zu rütteln, sondern die ihnen aus Gnaden ertheilte Landgräfliche Zusicherung mit unterthänigstem Dank anzuerkennen.

Zu §. 181 — 220.

Ueber diese weitläuftige Beschwerdeführungen werde ich mich kurz fassen können: denn zum Theil liegen solche außer den Gränzen meines Vorhabens, zum Theil lösen sich die dabey vorkommenden Fragen durch die Generalgrundsätze auf, welche ich in dem Vorhergehenden festgesetzt, und, wie ich glaube, als richtig und vollgültig bewiesen habe; zum größten Theil aber lassen sich die abgehandelten Materien nicht eher gründlich beurtheilen, als bis man entweder weiß, was der Gegentheil darüber zu sagen oder bis man vollständige Acten vor sich liegen hat. Damit indessen meinen Lesern, welche die Rundeische Abhandlung nicht besitzen, dennoch deren Inhalt nicht entgehen möge, werde ich solchen kurz anzeigen, und diesem nur einige kleine Bemerkungen folgen lassen.

Es werden in diesen §§phen eilf Landständische Beschwerden vorgetragen, welche durch zwey Commissorialresolutionen vom 13ten September 1803 veranlaßt worden sind, und von welchen gesagt wird, daß sie dem Lande ungewöhnliche Lasten aufdrängen, und die Landtagsverfassung willkührlich umformten.

Die 1te ist die, daß der Herr Landgraf sich befugt halte, vom Lande alles, was das, nach den Reichs- und Kreisschlüssen in Friedenszeiten zu haltende Contingent koste; deßgleichen

2) den ganzen Betrag der Kammerzieler;

3) was die Unterhaltung der Garnisonen und Besatzungen, außer dem Contingent, erfordere;

4) nicht nur die Kosten der Reichsdeputations- und Kreisgesandtschaften, sondern auch die der Gesandten am kaiserlichen und andern Höfen zu fordern.

5) Wird über ein einseitiges Quotisationssystem zu $\frac{1}{3}$ des Herzogthums Westphalen gegen die übrigen Darmstädtischen Lande geklagt. Ferner

6)

6) darüber, daß man von dem erstern besondere Civiladministrationskosten,

7) die jedesmahlige Bewilligung der Landsteuern auf 3 Jahre verlange; und solche

8) nicht, als ein subsidium charitativum, sondern als schuldige Landessteuer annehmen wolle; auch

9) begehre, daß alle landesherrliche Propositionen auf den Landtägen vor andern Gegenständen erörtert werden müßten.

10) Daß allein der Landesherr darüber zu urtheilen habe, was zur Verbesserung der Civil- und Militäradministration nöthig seye; und endlich

11) daß die Finanzcommissarii sich in der Fassung des ersten Landtagsabschieds willkührliche Veränderungen erlaubt hätten. Jeder wird bey der bloßen Ansicht dieser Punkte mit mir übereinstimmen, daß solche in die vorhin bestandene Verfassung des Herzogthums Westphalen so tief eindringen, daß ein Dritter, nach einer blos einseitigen Darstellung, darüber ohnmöglich ein gründliches Urtheil fällen kann. Nur so viel erinnere ich also, daß das Vorgebrachte mich nicht bewegen kann,

a) von meiner oben gegebenen Erklärung des §. 60. des Reichsdeputationsschlusses auch nur im mindesten abzugehen. Eben so

b) daß ich bey dem, was ich über das Steuerwesen des Herzogthums Westphalen, und über dessen Verpflichtung im Militärfach gesagt habe, lediglich beharre; und endlich muß ich in Ansehung der Landtagsangelegenheiten

c) an diejenige ganz besondere Verfassung erinnern, welche in dem vorhinigen Erzbißthum Kölln mit der Zueignung und Verwendung sämmtlicher Landeseinkünfte jeder Art Statt gefunden, wornach jeder Ueberschuß der kurfürstlichen Privatschatulle zufloß; wogegen aus derselben aber auch alles Fehlende cujuscunque generis beygeschossen werden mußte, wie ich oben ad §. 91 — 109. angeführet habe. Eine Verfassung, die, wie jeder gleich einsehen muß, nur auf einen geistlichen Staat paßt, auf einen weltlichen aber gar nicht anwendbar ist. Und hieraus ergiebt sich dann von selbsten, daß alles, was darauf Bezug hat, eine Abänderung nothwendig erforderte, mithin darauf ein noch fortbestehendes Recht ohnmöglich gegründet werden kann. Uebrigens und

d) wäre, so viel noch insonderheit die Civiladministrationskosten, welche die Landstände wirklich anerkannt und dazu 24000 fl. verwilligt haben, anlangt, für alle Stände des Herzogthums sehr zu wünschen, daß solche nach dem wahren Bedürfniß erhöhet, und

und die dagegen in dem größten Uebermaaße hergebrachten Justitzsporteln auf eine billige Taxe heruntergesetzt werden möchten.

e) Habe ich schon zum §. 91 ꝛc. bemerkt, daß es den Landständen sehr zur Ehre gereichen würde, wenn sie die Einschränkung der vorhin alljährlich gehaltenen Landtäge auf mehrjährige sich gefallen ließen; indem die landesherrliche Absicht ganz offenbar blos und allein auf die Ersparung derjenigen großen Kosten hingehet, die den Hrn. Ständen in den Sack fallen, und auf deren Minderung sie also billig von selbst den pflichtmäßigen Bedacht nehmen sollten. Daß übrigens es ganz gleichgültig seye, ob in einem so kleinen friedlichen Ländchen die Verwilligungen jedes Jahr, oder auf mehrere Jahre geschehen, ist eben so augenfällig, als es bey Jedem ein Lächeln erregen muß, wenn mit diesen landständischen — die englischen Parlamentarversammlungen in Parallele gebracht werden. Auch kommt es mir

f) noch immer so vor, als ob der Streit für das Wort: Subsidium charitativum durchaus ohnbedeutend seye: denn wenn die Stände den Beytrag geben müssen, was kommt alsdann auf den Namen an? Dagegen bin ich

g) ad Grav. 9. dem ständischen Verlangen beygethan, daß die landesherrliche Propositionen nicht just einen Vorzug vor den Anträgen der Landstände prätendiren können; auch muß es, meiner Empfindung nach, zu 10. den Ständen immer erlaubt seyn, ihre Wünsche wegen Verbesserung oder Vereinfachung der Civil- und Militär-administration in gehöriger Bescheidenheit wenigstens vortragen zu dörfen; denn auf den Landtägen machen sie mit dem Landesherrn nur Eine Familie aus, und sind als dessen Consiliarii nati zu betrachten.

Zu §. 221 — 233.

In diesem Absatz wird eine Sache vorgetragen, die man ohne Einsicht der Acten ohnmöglich beurtheilen kann; die aber auch für das große Publikum so wenig Interesse hat, daß sie gar wohl hätte wegbleiben können. Ich hebe daher aus der Erzählung des Herrn Verfassers, und zwar mit dessen eigenen Worten, nur dasjenige aus, was in soweit hierher gehört, daß man die äußerst überspannten Anmaßungen der W. Landstände daraus kann kennen lernen.

Der Freyherr von Spiegel hatte einen Rechtshandel mit seinen Hintersassen zu Cannstein. Er glaubte, daß ihm darinnen eine Beschwerde zugefügt worden sey, und brachte diese zur Kenntniß der auf dem Landtage des Jahrs 1803 versammelten Stände, welche

solche

solche als ein gravamen commune aufnahmen, und zu dessen Erledigung der F. Landtagscommission einen Antrag überreichten. Die Untersuchung der Sache wurde von dieser zugesagt; sie unterblieb aber vorerst um deßwillen, weil der geh. Rath Arends, ein Mitglied des dortigen Regierungscollegii, welcher als städtischer Deputirter den Landtagsberathschlagungen beygewohnt, und einige von dem Herrn von Spiegel in seinen Abstimmungen gebrauchte Ausdrücke auf sich gedeutet hatte, deßhalb gegen diesen eine Injurienklage anstellte, und Genugthuung verlangte.

Zwey Regierungsmitglieder wurden zu Instruirung dieser Injuriensache ernannt, welche zu dem Ende von dem städtischen Sekretair die Mittheilung der im Protokoll enthaltenen Spiegelischen Abstimmung verlangten, und sofort erhielten. Hierüber macht nun der Herr Verfasser ein solches Aufheben, daß er sogar keinen Anstand findet, sowohl die auf dem Reichstag versammelten teutschen Stände des Reichs, als auch das englische Parlament und die englische Constitution wiederholt mit der der W. Landstände in Vergleichung zu setzen!!

Ich meines Orts kann mich zwar ohnmöglich überzeugen, daß die, und zwar mit Zufriedenheit der betheiligten Parthien, zur Instruirung der Sache ernannte Commission anders hätte verfahren können, als sie wirklich gethan hat; indem eines Theils die Sache zwischen zwey Landtagsgliedern schwebte, von welchen jeder das Recht hatte, auf das Landtagsprotokoll zu provociren, und andern Theils, weil kein Mensch einen andern Weg, um diese Sache zu instruiren, wird ausfindig zu machen wissen, als daß er vor allen Dingen das, die angeblichen Injurien enthaltende Protokoll zur Hand zu schaffen sucht.

Ich habe indessen schon vorhin gesagt, daß uns dieser Privathandel eigentlich nichts angehet. Betrachtet man solchen, so wie er hier vorliegt, aber von einer andern Seite: so war es ein ganz unverzeihlicher Eingriff in die Landesherrlichen Rechte, daß die Stände eine — in einer Justizsache zugefügte Beschwerde, vor sich zogen. Sind sie denn eine höhere Justizinstanz? Und war der Herr von Spiegel nicht in jedem Fall schuldig, seine Beschwerde entweder an das Oberappellations-Gericht, oder, wenn sie dahin nicht gehörte, doch vor allen Dingen an den Landesherrn zu bringen? Ganz recht hätte die Landtagskommission gethan, wenn sie die Stände mittelst eines derben Verweises durchaus abgewiesen hätte; und doch wird nun, statt den eingetretenen Glimpf mit Danck zu erkennen, darüber so viel Lärm gemacht.

Ueber-

Ueberhaupt kann ich nicht bergen, daß die in der unterliegenden Schrift so ängstlich fortgesetzte Bemühung, Beschwerden auf Beschwerden zu häufen, einem am Ende so lästig fällt, daß man nach und nach zu einer Stimmung gelangt, die für die Landständischen Behauptungen eben nicht günstig ist. Jedem Menschen ist ein Gefühl für Billigkeit eigen. Merkt er nun, daß diese göttliche Tugend von dem einen streitenden Theile so durchaus auf die Seite gesetzt wird, daß ihm Nichts zu Dank geschiehet: so entstehet gegen denselben unwillkührlich eine Abneigung, deren man sich kaum erwehren kann. Ich weiß nicht, ob dieser Fall auch bey mir Statt findet. Das aber fühle ich, daß mir diese eintönige Litaney so verdrüßlich zu werden anfängt, daß ich mich eilen werde, um zum Ende zu kommen. Also auch nur kurz über die folgenden

§§phen 234 — 241.

Sie enthalten eine Beschwerde über lästige Einquartierung, welche in folgende Punkte abgetheilet wird:

1) daß ein Einquartierungsreglement ohne Concurrenz der Landstände erlassen worden sey, welches gegen die bisherige Verfassung anstoße.

2) Daß durch die Einquartierung Militärfrohnden an Vorspann und Botendienste veranlaßt würden, wovon die Unterthanen vorhin nichts gewußt hätten.

3) Daß die Einquartierung nicht nach dem Schatzungsfuß, sondern nach dem in den Häusern befindlichen Raum regulirt würde; und

4) daß nach dem Reglement nur die mit der Quartierfreyheit versehenen Häuser von der Einquartierung verschont werden sollten, welche von dem Befreyten selbst bewohnt würden; die übrigen aber nicht.

Daß zu 1) die anverlangte Landständische Concurrenz zu allen herrschaftlichen Verordnungen, zumahlen hier in einer Sache, die ganz ohnstrittig auf eine Verbesserung in der Militärverfassung hinzielt, eine unleidentliche Anmaßung der Landstände sey, habe ich schon oben zu §. 64. rc. bemerkt.

Die 2te Beschwerde ist, wenn einmahl die Truppen einquartiert sind, von so weniger Bedeutung, daß sie von dem großen Vortheil weit überwogen wird, welcher den westphälischen elenden und dorfmäßigen Städtchen durch eine Garnison zugehet.

Zu 3) ist es offenbar abgeschmackt, wenn man der Quartieraustheilung nach der Schatzung vor der nach dem Raum des Quartiers einen Vorzug beylegen will; daher der Landesherr zu dieser Abänderung gewiß in jedem Betracht befugt war.

Dagegen bin ich

zu 4) der mit dem Herrn Verfasser einstimmig rechtlichen Meinung, daß die Befreyung von Einquartierung eine Realfreyheit seye; und daß solche dem befreyten Hause also nicht entzogen werden könne.

Die §§phen 242 — 271.

enthalten die weitläuftig deducirten mancherley Beschwerden, welche durch die von der Organisationscommission erlassenen Verordnungen im geistlichen Fache den Landständischen Gerechtsamen sollen zugefügt worden seyn.

Ich habe schon oben zu §. 156. erklärt, daß ich mich auf diesen Gegenstand, dessen Erledigung entweder von dem zu erwartenden Concordat, oder von einer mit dem Hrn. Kurerzcanzler abzuschließenden Uebereinkunft abhängt, gar nicht einlassen würde; und gehe also auch hier darüber hinaus. Nur die Paar Generalanmerkungen erlaube man mir.

1) Wiederholt der Hr. Verfasser gleich in dem ersten §. dieses Abschnitts, und in der Folge mehrmalen die oben zu §. 112 — 124. schon gerügte Verrück- und Verfälschung der Worte des Gesetzes, indem er sagt, daß dasselbe, nämlich der §. 63. des Reichsdeputationsschlusses, die Religionsverfassung der Entschädigungslande gegen Kränkungen aller Art in Schutz nehme; da doch solches eine klar vor Augen liegende Unwahrheit ist, indem nur die Religionsübung dagegen an dem angeführten Orte gesichert, und nur in Ansehung dieser der Westphälische Friede bestätiget wird.

2) In Ansehung der Religionsverfassung ist hingegen die Disposition des Westphälischen Friedens — zum wenigsten in den Entschädigungslanden — ganz abgeändert; indem durch vorgedachten §. 63. ausdrücklich verordnet wird:

„Daß dem Landesherrn freystehen solle, andere Religionsverwandte nicht nur „zu dulden, sondern ihnen auch den vollen Genuß bürgerlicher „Rechte zu gestatten;"

und daß zu diesen bürgerlichen Rechten auch die Anstellung zu jeder Staatsbedienung gehöre, wird wohl Niemand läugnen wollen. Es ist daher

3) ganz überzwerch, und ohne alle Ueberlegung dahin geschrieben, wenn der Hr. Verfasser bey Westphalen von einer herrschenden Religion spricht. Eine solche findet sich nur da, wo alle, welche dieser Religion nicht zugethan sind, von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen sind.

Diese

Diese Ausschließung ist aber durch die eben angeführte Stelle des Gesetzes ausdrücklich aufgehoben, und es läßt sich daher in den Entschädigungslanden eine herrschende Religion gar nicht denken. Ueberhaupt kann

4) dieses Wort in Teutschland, wo denen bekannten drey christlichen Religionen ganz gleiche Rechte zustehen, nur in einem sehr uneigentlichen Verstande, und nie in dem Sinne, wie es der Herr Verf. gern haben möchte, gebraucht werden.

5) Zur Bestätigung des Vorangeführten, und überhaupt zur Belehrung desjenigen, welcher seine Gedanken über die wichtige Frage: in wie weit durch den neuesten Deputations- und darauf gefolgten Reichsschluß der westphälische Friede in puncto religionis abgeändert worden seye? gerne berichtigen möchte, empfehle ich die ganz neuerlich erschienenen Programmata des berühmten Prof. Zachariä in Wittenberg, welche dessen Opusculis Academicis Tom. I. angehängt sind, und von welchen die Fortsetzung in dem folgenden Theil zu hoffen stehet. In diesen herrschen Scharfsinn und Gelehrsamkeit in einem solchen Grade, daß Keiner diesem Gelehrten seine Bewunderung und Verehrung wird versagen können. Und selbst unser Herr Verf. dörfte darinnen Manches finden, woran er vorhin noch nicht gedacht hat.

6) Kann ich einen mächtigen Mißgriff nicht mit Stillschweigen übergehen, der im 259ten §. enthalten ist. Es wird in demselben über die dem Landesherrn vorbehaltene Genehmigung bey Verleihung der geistlichen Aemter und Beneficien gravaminirt, und —— doch die Sache ist zu drollig, als daß ich sie nicht mit den eignen Worten des Herrn Verfassers anführen sollte. Es heißt:

„Da übrigens sich nicht bezweifeln läßt, daß der Landesherr, als solcher, auch bey der Verleihung geistlicher Aemter und Pfründen, vermöge seines Rechts der Oberaufsicht und Advocatie, interessirt seye: so konnte zwar wohl verordnet werden, daß in Zukunft Niemanden ein geistliches Amt oder Beneficium ohne landesherrliches Vorwissen und Bestätigung ertheilt rc. werden solle. Wenn indessen hierbey von einer Genehmigung des Landesherrn die Rede ist, so scheint damit ein ausgedehnteres Recht angedeutet zu werden, welches in die Rechte des Ordinarii collatoris eingreifen könnte. In dieser Hinsicht sind die Landstände wenigstens eine Erklärung zu fordern berechtigt, daß diese Vorschrift keinen andern Zweck habe, als das landesherrliche Bestätigungsrecht in Ausübung zu bringen.

Das Bestätigungsrecht gestehet man also dem Landesherrn zu, nicht aber die Genehmigung. Wer siehet aber nicht gleich auf den ersten Blick ein, daß

Genehmigung weit weniger in sich begreift als Bestätigung? Wo diese erfolgt, da enthält sie auch jene, aber nicht umgekehrt. Die Genehmigung tritt bey einem Actu plene perfecto ein. Bestätigung aber ist da, wo sie erforderlich ist, ein wesentliches Stück ad Actum perficiendum. Ich will die Sache mit einem illustern Beyspiel erläutern.

Als der Friede zu Teschen zu Stande gebracht worden war, wurde er von allen Theilen, und selbst von Joseph II. als Mitregent von Oesterreich, genehmigt; dieser aber behielt sich, als Kaiser, und dem Reiche ausdrücklich die Bestätigung desselben bevor. Diese erfolgte zwar demnächst; doch wurden dabey noch einige Knöpfchen eingeknüpft, die den Friedensschluß erst zu seiner Vollständigkeit brachten.

Man beliebe doch das nachzuschlagen, was ich oben zu §. 110 und 111. angemerkt habe; und man wird finden, daß daselbst der Herr Verf. das Wort Genehmigung in eben dem Sinne gebraucht habe, welchen es wirklich hat, und in welchem ich es auch hier annehme. Aber nach einem solchen Widerspruche mit sich selbsten fragt man nicht, wenn man nur eine Beschwerde mehr zu Markt bringen kann.

Zu §. 272 — 283.

Die Verlegenheit, in welcher sich der Herr Verfasser hier befindet, um das schon berührte Indigenatrecht der Westphälinger zu vertheidigen, ist so groß, daß er sich nicht anders zu helfen wußte, als daß er sie durch einen Schwall von Worten zuzudecken, oder zu unterdrücken sucht. Aber damit läßt sich nicht einmahl der nachdenkende Leser, vielweniger der demnächstige Richter irre machen. Jeder verlangt klare, ohnzweydeutige Säze, und von diesen den klaren und bündigen Beweis. Hier findet man weder eins noch das andere. Unter der Außenseite, als ob von dem Indigenatrecht die Rede seye, kommt am Ende das — selbst von allen teutschen Regenten katholischer Religion als intolerant und unvernünftig verabscheute — Princip heraus: daß die nichtkatholische Religion Jeden, selbst den geschicktesten und qualificirtesten Mann, zur Dienstanstellung in Westphalen unfähig machen soll.

Der Herr Verf. siehet es gar wohl ein, daß ihm die Worte des Reichsdeputationsschlusses §. 63., wornach dem Landesherrn freystehen soll

> „andern Religionsverwandten den NB. vollen Genuß bürgerlicher Rechte
> „zu gestatten,“

hierunter entgegen stehen; aber das macht ihm keinen Kummer. So wie er bey

der=

dergleichen Gelegenheiten vorhin das englische Parlament zu Hülfe rufte, so glaubt er seinen Trost jezo in der ehemaligen holländischen Verfassung zu finden. Er sagt: die Katholiken hätten in Holland den vollen Genuß aller bürgerlichen Rechte gehabt, wären aber gleichwohl von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen gewesen. Aber haben Sie, mein Herr Verfasser, als Sie dieses niederschrieben, denn nicht tief gefühlt, daß das: Alle bürgerliche Rechte genießen, und doch von allen öffentlichen Aemtern ausgeschlossen seyn, ein offenbarer Widerspruch ist? Es soll Jemand den vollen Genuß, und zwar aller Rechte haben, und doch von einigen ausgeschlossen seyn! — Und haben Sie denn nicht tief gefühlt, daß von Holland ein Schluß auf Teutschland eben so passend seye, als ein Schluß von dem ottomannischen auf das teutsche Reich? — Haben Sie endlich nicht tief gefühlt, daß, indem die Reichsdeputation, den andern Religionsverwandten den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zustehet, sie denselben auch das bürgerliche Recht der Anstellung zu Staatsdiensten verliehen hat? Oder, zweifeln Sie etwa daran, daß diese Anstellungsfähigkeit mit zu den bürgerlichen Rechten gehöre: so lesen Sie doch in Bischoffs Handbuch der teutschen Canzleypraxis, im ersten Buche des zweyten Theils den 4ten Abschnitt nach. — Doch nein, dieses alles ist Ihnen gar wohl bekannt; aber es ist Ihnen nicht sowohl darum zu thun, das Indigenatrecht zu behaupten, und somit die Ausländer, sondern nur um Ihre eigenen Religionsverwandten von der Dienstanstellung in Westphalen zu verdrängen. — Wie edel! — Und zu dem Ende wird nun gar der abentheuerliche Satz aufgestellt, daß die Privilegien des Herzogthums Westphalen durch die Reichsdeputation nicht haben abgeschafft werden können, noch wollen; und daß diese Privilegien, ja selbst die blos hergebrachten Gewohnheiten, weit mehr Gültigkeit hätten, als die dagegen streitenden ganz ausdrücklichen Reichsdeputationsgesetze.

Doch mit diesen Sonderbarkeiten und Widersprüchen ist es noch nicht genug. Denn fragt man den Herrn Verfasser, wie es denn mit den in Westphalen gebohrnen Protestanten (deren schon dermahlen vorhanden sind) in der Zukunft gehalten werden solle? so müssen, seiner Meinung nach, auch diese von jeder Anstellung zurückstehen, weil — weil sie Protestanten sind; und dieses Paradoxon wird unter dem Vorwande des Nicht-Indigenatrechts, das diesen Eingebohrnen doch nun ohnstrittig zustehet, behauptet!!

Hiernach enthalte ich mich, auch nur noch ein Wort über dieses krause Gewirre zu sagen. Denn wer mit diesem kurzen Auszug desselben, und mit dem, was ich schon

zu

zu den §§phen 112 — 124. und 242 — 271. bemerkt habe, nicht genug hat, dem weiß ich nicht zu helfen.

Die §§phen 284 — 310.

enthalten die letzte Beschwerde, welche auf folgenden Vorgang gegründet wird:

Am 9ten November 1803. versammelte sich in Arensberg ein Ausschuß der Landstände, ohne dazu vorher eine landesherrliche Erlaubniß erhalten, oder solche auch nur nachgesucht zu haben. Den 10ten December erließ die Organisationscommission an denselben einen Befehl: auf der Stelle auseinander zu gehen; wornach der Versammlungsort mit Wache besetzt, und dem Grafen von Plettenberg, so wie dem Burgermeister zu Arensberg fiscalische Ladungen insinuirt wurden, um sich wegen jener Zusammenkunft persönlich zu verantworten. Die Landstände übergaben darauf einen Antrag und Bitte des Inhalts, daß, ehe ein fiscalisches Verfahren Statt finden könne, es erst auf Entscheidung der Vorfrage ankomme:

„Ob es durchaus zu den landständischen Rechten nicht gehöre, sich ohne „landesherrliche Berufung der gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten wegen „versammeln zu dörfen?“

Hierauf erfolgte von Seiten des Hofgerichts zu Arensberg das Decret, daß die Landstände mittelst einer besondern Deductionsschrift ihre vor sich habenden Gründe binnen 4 Wochen einbringen sollten, widrigenfalls das Rechtliche in der Sache weiter verfügt werden würde.

Von diesem Decret hat der Ausschuß an den Reichshofrath appellirt; und da dieser Punkt also wirklich vor eins der höchsten Reichsgerichte gebracht worden ist: so muß ich mich einer Beurtheilung desselben an und für sich um so mehr enthalten, da es hier auf die Eruirung mehrerer Thatsachen ankommt, über die man, ohne die etwaigen Einwendungen des andern Theils zu wissen, ohnmöglich urtheilen kann.

Inzwischen muß es mir doch erlaubt seyn, über einige einzelne Behauptungen des Herrn Verfassers meine Meinung zu sagen.

Derselbe sucht die bejahende Entscheidung jener Frage durch mehrere Gründe zu rechtfertigen, von welchen der erste der ist, daß er sich a) auf die eigene Anerkennung der Darmstädtischen Organisationscommission beruft; und diese Anerkennung durch folgende Thatsache beweisen will.

Der Herr Landgraf hatte, wie schon oben zu §. 181 — 220. angeführt worden, den Ständen zu erkennen geben lassen, daß Sie die alljährlichen Landtage nicht gut heißen könnten, und daher ihre ersten auf ein Jahr geschehenen Verwilligungen auf drey Jahre annähmen.

Die Stände, die sich darüber beschwerten, erhielten zu ihrer Beruhigung (wie uns der §. 204. und dessen Note belehret), ein Decret des Inhalts: „Wollen „Serenissimus geschehen lassen, daß auf Quartalconventionen, nebst den gemein„schaftlichen Sitzungen, auch die zu denen resp. ständischen Curien gehörigen Mitglieder „separatim zusammentreten dürfen, um allenfalls einseitige desideria debattiren, und „Serenissimo vorbringen zu können."

Die Landstände ernannten hierauf einen zu Haltung dieser Quartalconventionen erwählten Ausschuß, und machten solchen dem Landesherrn mit dem Zusatz bekannt: „Daß der Graf Plettenberg und die Stadt Arensberg auf Erfordern den „Ausschuß zu convociren beauftragt wären." Hierauf erfolgte die landesherrliche Erklärung dahin: „Indem Serenissimus Höchstdero Wohlgefallen über die von „treugehorsamsten Ständen geschehene Ernennung und Bevollmächtigung eines „ständischen Ausschusses bezeugen: so versichern Höchstdieselben zugleich, daß, „sobald die Verhältnisse es erfordern, zur Zusammenberufung „dieses ständischen Ausschusses der höchste Befehl werde ertheilt „werden."

Aus dieser Resolution sucht nun der Herr Verf. die Bewilligung des Landesherrn zu beweisen, daß sich dieser Ausschuß, auch ohne die landesherrliche Berufung versammeln dörfe. Ich, ein alter Geschäftsmann, muß bekennen, daß wenn ich das gerade Gegentheil davon in der landesherrlichen Resolution hätte ausdrucken sollen, ich mich zu dem Ende keiner anderen, als der angeführten Worte, hätte zu bedienen wissen. Und eben deßwegen glaube ich fest, daß die Darmstädtischen Geschäftsmänner, welche diese Resolution abgefaßt haben, gleicher Meinung gewesen seyen. Auch haben selbst die Landstände die Sache so verstanden, indem sie in dem angeführten Zusatz der Landesherrschaft ausdrücklich anzeigen, wer den Ausschuß, auf Erfordern, zusammen zu berufen habe. Und eben dieses Wort Erfordern ist in der landesherrlichen Resolution, womit die Stände zufrieden waren, wiederholt, und dessen Sinn ganz ausdrücklich dahin bestimmt worden: wenn es die Verhältnisse erfordern, wo alsdann zur Zusammenberufung des Ausschusses der

höchste

höchste Befehl ertheilet werden würde. — Sollte man es auch wohl für möglich halten, einer so ganz plan und deutlich ausgedruckten Willensmeinung einen falschen, und zwar gerade den umgekehrten Sinn anzudichten?

Das b) Argument wird aus dem besondern Herkommen und der Landesverfassung des Herzogthums Westphalen hergenommen. Es wird zu dem Ende angeführt, daß, nach der Erblandesvereinigung dem Domcapitel als erstem Stande des Erzstifts, gestattet seye, die Landstände, auch ohne landesherrliche Bewilligung, zu convociren. Da nun das Domcapitel nicht mehr existire: so müsse nun der Ritterschaft, als jetzigem ersten Landstand, dieses Recht zukommen.

Ich habe schon oben aus eben diesem Argument das gerade Gegentheil geschlossen, und behauptet, daß, da das Domcapitel den ersten Stand des Landes Westphalen (wie hier ausdrücklich anerkannt wird) vorgestellt habe, dieses aber nicht mehr existire, hieraus einmahl folge, daß die Landesverfassung durch diese wichtige Veränderung eine solche Zerrüttung erlitten habe, daß sie als fortbestehend nicht wohl mehr angesehen werden könne; und daß vielmehr eine neue Einrichtung dieser Landesverfassung, und dieses, nach Maaßgabe des Reichsdeputationsschlusses, vor allen Dingen nothwendig werde. Daß aber für das andere und insonderheit, die übriggebliebenen Landstände die vorhin, mit Einschluß des Domcapitels, von der ganzen Landschaft ausgeübten Rechte sich jetzo noch um so weniger durchaus und vollständig anmaßen könnten, da mehrere dieser Rechte ihre Beziehung darauf gehabt, daß das Domcapitel einen mitregierenden Stand und einen beständigen Controlleur der kurfürstlichen Regentenhandlungen im ganzen Erzbißthum Kölln ausgemacht habe, und daß mithin die darauf Bezug habenden Rechte anjetzo nothwendig wegfallen müßten.

Daß aber auf eben dieser dem Domcapitel zugestandenen doppelten Qualität das Recht der Convocation, und zwar nicht blos der Westphälischen, sondern sämmtlich Erzstiftischen Landstände, beruhet habe, ergiebt sich aus der Natur der Sache; selbst aber auch aus dem ganzen Inhalt der Erblandesvereinigung so sonnenklar, daß deßfalls ein Widerspruch nicht möglich ist.

Gesetzt aber auch, dieses wäre nicht: so hätte doch der Herr Verfasser die Stelle des Reichsdeputationsschlusses anzeigen müssen, in welcher die Uebertragung der dem aufgehobenen Domcapitel, vorhin in obgedachter Qualität zugestandenen Rechte an seine Principalen geschehen seyn solle. So lange er dieses nicht kann, wird sich wohl Jeder für befugt halten, seine Consequenzenmacherey sehr unpassend zu finden; zu

mahlen,

mahlen, da er nicht in Abrede stellt, daß Darmstädtischer Seits das vermeintliche Herkommen durchaus widersprochen werde.

Endlich und zuletzt weiß unser Herr Verfasser auch noch zu deduciren, daß die Verfassung des Herzogthums Westphalen sogar über die Reichsgesetze erhoben seye.

Er führt die Worte des Reichsgesetzes, welches die willkührlichen Convente der Landstände verbietet, selbst an. Sie finden sich in der Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. und lauten ganz bestimmt so:

> Auch wollen Wir nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landstände — — ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Convente anstellen und halten.

Gleichwohlen soll dieses, schon seit 1658 in jeder Wahlcapitulation befindliche, und bis auf den heutigen Tag immer, und schon so oft, erneuerte Reichsgesetz in Ansehung Westphalens ungültig seyn! Wer könnte wohl so hartherzig seyn, und dem Herrn Verfasser die Ehre seiner so ausgezeichneten und fast übernatürlichen Geschicklichkeit, das Oberste zu unterst, und das Unterste zu oberst drehen zu können, rauben wollen? Ich wenigstens will mich dieser Sünde nicht noch am Schluß meiner Bemerkungen schuldig machen. Nein, sie bleibe ihm! Ob aber der Reichshofrath gleiche Nachsicht haben werde, ist sehr zu bezweifeln; zumahlen, wenn man noch zwey andere Stellen der Wahlcapitulation mit jener in Verbindung bringt. Ich meine damit den Art. I. §. 8. und Art. II. §. 3., welche der Hr. Verfasser vielleicht übersehen hat.

In dem Schlußsatz

§. 311.

giebt der Herr Verfasser die Hoffnung zu erkennen, daß die Beschwerden der Landstände noch ohne Rechtsgang gehoben werden könnten; wenn nämlich deren Gründe dem Landesherrn in vollem Lichte dargestellt würden. Ob aber diese Hoffnung durch die von demselben aufgestellte Deduction werde begründet werden, ein solches läßt sich nach dem, was ich bishero darüber gesagt habe, allerdings sehr bezweifeln. Indessen gehören zu einer gütlichen Uebereinkunft immer zwey Theile; und wenn der Herr Verfasser also für gut und nöthig gehalten hat, daß dem Landesherrlichen Theil die Gründe des Landständischen Theils zu Gemüth geführt würden: so muß es derselbe für eben so gut und nöthig ansehen, daß man auch diesem letztern die — selbst bey einer flüchtigen Ansicht — ins Auge fallenden Gegengründe vorlegt. Ja diese sollten billig auf die

Landstände einen um so größern Eindruck machen, wenn man ihnen zu Gemüth führte, daß solche, ohne ein Blatt der ihnen etwa entgegen stehenden Acten in Händen zu haben, mithin blos nach Ansicht der Sache, wie sie für ihre Seite sich vorgelegt befindet, entworfen worden seyen; und daß sie nebst dem von einem ganz unpartheyischen Manne herrührten, der nur allein die Absicht gehabt hat, durch seine Bemerkungen die strittigen Punkte mehr in ihr wahres Licht zu setzen, und damit wo möglich, den bevorstehenden, nicht zu übersehenden, und nie zu Ende gehenden Strittig- und Weitläuftigkeiten vorzubeugen, wie wir solche im Wirtembergischen und Mecklenburgischen in ältern und neuern Zeiten erfahren haben.

Kurz, meine Absicht bey Entwerfung dieser Schrift ist blos dahin gerichtet, diese Sache zu einer gütlichen Vereinbarung mehreres vorzubereiten; und zu dem Ende habe ich selbst keinen Anstand nehmen dürfen, das unbeschränkte Vertrauen, welches die Landstände mit vollem Rechte in die Einsichten ihres gelehrten Herrn Vertheidigers setzen, schwankend zu machen, und jeden Punkt in seiner nackten Darstellung zu ihrer nähern, vorurtheilsfreyen Untersuchung zu qualificiren zu suchen. Alles, was ich daher gegen den mir immer verehrungswürdigen Herrn Verfasser gesagt habe, ist blos in dieser Hinsicht angeführt worden, und ist damit auch nicht die geringste Intention auf dessen Benachtheiligung verbunden.

So wie ich schließlich die feyerliche Versicherung hier nochmals wiederhole, daß ich weder in Darmstädtischen Diensten stehe, noch von dieser hohen Seite zu Entwerfung des gegenwärtigen Aufsatzes auch nur die entfernteste Anleitung erhalten, oder deßhalb mit irgend einem diesem hohen Hause zugethanen Geschäftsmanne communicirt habe: so muß und kann ich vielmehr der Wahrheit gemäß weiter betheuern, daß ich — freylich auf eine ziemlich entfernte Weise — durch die Westphälischen Landstände selbst die Veranlassung zu Ergreifung der Feder erhalten habe.

Sollte Jemand ein wesentliches Interesse dabey haben, über all dieses Beweise zu erhalten, der wende sich an die Verlagshandlung mit Nennung seines Namens, und mit Anführung seines bey der Sache habenden Antheils und Zwecks; und ich bin alsdann erbötig, mich ihm näher bekannt zu machen, und ihm über all Obiges jede erforderliche Nachweisung zu geben. Mehr weiß ich zu Bewahrheitung meiner durchaus redlichen Absichten nicht zu thun!

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schwarzenau, Ludwig Friedrich von

Bemerkungen zur Erklärung des 60. Paragraphens des Hauptreichsdeputations-Schlusses vom 25. Februar 1803 Nach Anleitung einer Schrift des Herrn Hofraths Runde über die Erhaltung der öffentlichen Verfassung in den Entschädigungslanden

Frankfurt a.M. 1806

4 J.publ.g. 1219#Beibd.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10518538-2